

ISJP

International Social Justice Project • Arbeitsgruppe für die Bundesrepublik Deutschland

Ist soziale Gerechtigkeit das, was die Leute dafür halten? Zum Verhältnis von normativer und empirischer Gerechtigkeitsforschung

Arbeitsbericht Nr. 68

Bernd Wegener

Institut für Sozialwissenschaften
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

2000

Ist soziale Gerechtigkeit das, was die Leute dafür halten? Zum Verhältnis von normativer und empirischer Gerechtigkeitsforschung*

Bernd Wegener

In meinem Beitrag geht es um das Verhältnis von normativen Gerechtigkeitstheorien – wie sie von Politiktheoretikern und politischen Philosophen entworfen werden – und der empirischen sozialen Gerechtigkeitsforschung. Gerechtigkeitstheorien vom ersten Typus sind normativ, weil sie Anweisungen zum gerechten Leben oder doch zumindest dafür geben wollen, wie man die Institutionen in einer Gesellschaft einrichten soll, damit es bei der Verteilung von Gütern und Lasten gerecht zugeht. Die empirischen Theorien demgegenüber, die die empirische Gerechtigkeitsforschung hervorzubringen trachtet, suchen nach Erklärungen für das tatsächliche Empfinden von Gerechtigkeit und das Verhalten von Menschen, das sich nach diesem Empfinden richtet. Präskription und Erklärung – das sind daher die zwei Modalitäten der gerechtigkeits-theoretischen Erkenntnis, in bezug auf die es – nach der klassischen Lehre – eine Vereinigung nicht geben kann, weil Sollen und Sein Wesen aus zwei unterschiedliche Welten sind.

Das Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es allerdings, dieser Doktrin des Hiatus zwischen normativer und deskriptiver Gerechtigkeitsforschung entgegenzutreten. Ich glaube, dass die Gegenüberstellung von normativer Theorie und empirischer Forschung kontraproduktiv ist, weil sie den Erkenntnisfortschritt bremst. Wir werden sehen, was das im einzelnen heißt. Offensichtlich ist, dass die Unterscheidung zwischen normativer und empirischer Theorie, die analytisch selbstverständlich möglich ist, der Wissenschaftspraxis faktisch längst zum Opfer gefallen ist – genauso wie dies schon vor geraumer Zeit mit dem Gegensatz von z. B. normativer und deskriptiver Entscheidungstheorie in forschungspraktischer Hinsicht geschehen ist.

Obwohl also die Einebnung des Unterschieds zwischen Normativem und Deskriptivem das übergeordnete Ziel meiner Überlegungen ist, möchte ich zunächst eingeschränkter vorgehen und nach dem *Stellenwert der empirischen Forschung* für die normative Gerechtigkeitstheorie fragen. Ich akzeptiere also die Existenz beider Modalitäten und möchte lediglich eruieren, ob die eine auf die andere wirkt. Dies ist auch häufig die Vorgehensweise von seiten normativer Theoretiker. Sie fragen: „Ist soziale Gerechtigkeit, das was die Leute dafür halten?“, um den Platz zu bestimmen, den die Gerechtigkeitsvorstellungen der Menschen in ihren Theorien haben könnten. Sind diese Vorstellungen für den Gerechtigkeitstheoretiker überhaupt von Belang? Muss er sie zur Kenntnis nehmen? – „Does it matter what the people think“ (Swift et al. 1995)?

Warum ist das Thema wichtig?

Die folgenden drei Beobachtungen veranlassen mich zu diesen Fragen:

Es ist, erstens, festzustellen, dass das Thema der möglichen „Empirisierung“ der normativen Gerechtigkeitstheorie in der gerechtigkeits-theoretischen Diskussion heute kein Tabu mehr ist.

* Vorversionen des folgenden Beitrags wurde auf dem 30. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im September 2000 in Köln sowie auf Veranstaltungen der Nachwuchsgruppe „Interdisziplinäre soziale Gerechtigkeitsforschung“ am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität vorgetragen. Ich danke den Mitgliedern der Nachwuchsgruppe für viele anregende und kritische Diskussionen. Korrespondenzanschrift: Bernd Wegener, Humboldt-Universität, Institut für Sozialwissenschaften, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, email: wegener@empisoz.de.

Gerechtigkeitstheorien stehen zwar in der Tradition der praktischen Philosophie und analytischen Ethik; ihr Begründungsmodus ist logisch-deduktiv und nicht deskriptiv-empirisch. Dieses Selbstverständnis ist aber in jüngster Zeit durch die Auseinandersetzung zwischen Gerechtigkeitstheoretischen Universalisten und Kommunitaristen ins Wanken geraten. Auch John Rawls (1993) räumt inzwischen eine auf die politische Kultur demokratischer Gesellschaften bezogene Kontextualisierung der Gerechtigkeit (Forst 1994) – eine Fundierung in der Empirie und der sozialwissenschaftlichen Forschung – ein (Wegener 1995). Die Rücksichtnahme auf das, „was die Leute denken“, gehört inzwischen also zum systematischen Inventar der normativen Theorie selbst.¹

Neben diesem theoretischen gibt es, zweitens, auch einen praktischen Anlass, sich mit dem Einfluss der empirischen Forschung auf die normative Theorie zu beschäftigen. Unübersehbar ist, dass in der Öffentlichkeit über soziale Gerechtigkeit das weit verbreitete Urteil vorherrscht, dass der Begriff beliebig und strategisch sei; dass jeder sich seiner bediene, zumal in der Politik, um darunter alles, was irgendwie wünschenswert erscheint, zu subsumieren. Immer dann, wenn wir einer politischen Forderung Nachdruck verleihen wollen, sagen wir, sie sei gerecht.²

Ich glaube aber, dass der Vorwurf der Beliebigkeit nicht stichhaltig ist. Es ist durchaus möglich, einen Begriff von sozialer Gerechtigkeit zu entwickeln, der auf subjektiven Überzeugungen beruht und zugleich auch kritisch ist. Was sozial gerecht ist und was nicht, lässt sich bestimmen. Damit soll nicht heruntergespielt werden, dass es Kontroversen gibt und Menschen über soziale Gerechtigkeit sehr unterschiedliche Auffassungen haben können. Aber diese Kontroversen können in ihren Ursachen aufgeklärt werden, indem man sie auf die gemeinsamen Überzeugungen und Urteilsprinzipien, die hinter den Oberflächenmeinungen stehen, zurückführt. Es sind dann diese *tieferliegenden Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten*, um die es bei der Konzeption von sozialer Gerechtigkeit geht. D. h. wer ergründen will, was soziale Gerechtigkeit in der politischen Auseinandersetzung heißt, der kommt nicht umhin, in Erfahrung zu bringen, was die Leute selbst über soziale Gerechtigkeit typischerweise denken.

Das heißt nicht, Gerechtigkeitstheorie auf das Niveau bloßer Demoskopie herabzustufen und auf Augenblicksstimmungen zurückzuführen (bei Rawls: auf einen bloßen *modus vivendi*). Aggregierte öffentliche Urteile sind oft genug voller Widersprüche oder einfach falsch. Aber man kann die Meinungen der Betroffenen zum Ausgangspunkt nehmen, um sie auf ihre innere Logik und praktische Akzeptierbarkeit hin zu prüfen. Wenn man so vorgeht, besteht der Vorteil darin, dass die Gerechtigkeitsprinzipien, die man diskutiert, konkreter und stärker *auf das Leben der Menschen* bezogen sind. Es gehört nämlich zu den Eigenarten der meisten Gerechtigkeitstheorien, die von politischen Philosophen entworfenen werden, dass sie in ihren Zielstellungen in der Regel weit von dem entfernt sind, was für die Menschen alltäglich relevant ist und was Politiker umzusetzen in der Lage sind. Also auch um den Bezug zum wirklichen Leben herzustellen, ist es vonnöten, die normativen Theorien an realen Gegebenheiten, d. h. an den Empfindungen der Menschen zu orientieren.

¹ Damit ist u. a. gemeint, dass die überzeugten Urteile der Betroffenen bei der Begründung von Gerechtigkeitsgrundsätzen eine Rolle spielen und nicht die Ableitung aus deontologischen Prinzipien, d. h. dass die Gerechtigkeitstheorien sich eher auf die *Kritik der Urteilskraft* als auf die *Kritik der reinen Vernunft* berufen (wie in der Werkentwicklung Rawls' explizit erkennbar). Alessandro Ferrara (1999) nennt das den „judgmental approach“ zur Gerechtigkeit und weist diese Tendenz nicht nur bei Rawls, sondern ebenso z. B. bei Habermas, Dworkin, Ackerman und Michelman nach.

² Aus diesem Grund haben so unterschiedliche Denker wie Marx oder Luhmann auch keinen Sinn für soziale Gerechtigkeit. Für sie sind Erklärungen im Namen von Gerechtigkeit beliebig und deswegen immer affirmativ. Sie dienen dazu, „gute Absichten zu beteuern und ... vorausgesetzten Konsens auszudrücken“ (Luhmann 1991: 197). Gerechtigkeit ist der „ideologisch glorifizierte Ausdruck der bestehenden ökonomischen Verhältnisse“, wie es bei Engels heißt (Pruzan 1989).

Dies sind daher aus meiner Sicht die Gründe, warum man sich mit der Frage des Verhältnisses von politischer Theorie und empirischer Forschung beschäftigen muss: (1) Die Gerechtigkeitstheorien selbst fordern neuerdings dazu auf; (2) Aussicht auf eine verbindliche Explikation von sozialer Gerechtigkeit besteht nur, wenn man sich an die zugrundeliegenden Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten der alltäglichen Gerechtigkeitsbewertungen hält, d. h. an das, was die Menschen tatsächlich unter Gerechtigkeit verstehen; und (3): erst der Bezug zum Alltagsverständnis gewährleistet die Anwendbarkeit und die Relevanz der normativen Theorien in Politik und Lebenswelt.

Fünf Standpunkte zum Verhältnis von normativer empirischer Theorie

In der gegenwärtigen Diskussion lassen sich fünf theoretische Standpunkte zum Beziehungsverhältnis von normativer und empirischer Theorie unterscheiden. Formal könnte man die Klassifizierung dieser Standpunkte vornehmen, indem man die normativen Theorien danach einteilt, ob sie der Empirie entweder im ihrem *Begründungszusammenhang* oder in ihrem *Anwendungszusammenhang* (oder in beiden Zusammenhängen) eine Rolle zugestehen – was die Systematik eines Vierfeldertableaus ergäbe.³ Es ist allerdings nicht in jedem Fall einfach, Begründung und Anwendung von einander zu trennen, weswegen die Standpunkte hier unabhängig von einer solchen Systematik einfach als Positionen auf einem Kontinuum angeordnet werden, das vom Standpunkt weitgehender Unverbundenheit des normativen und des empirischen Bereichs auf der einen Seite zum Standpunkt weitgehender Integration auf der anderen reicht.

(1) *Standpunkt der kategorischen Trennung*: Das ist der Humesche Standpunkt, der zugleich dem positivistischen Wissenschaftsideal entspricht, nachdem Sein und Sollen grundsätzlich getrennt sind. Es ist der traditionelle, „alt-europäische“ Standpunkt. In der Regel wird allerdings zugestanden, dass – dieser Trennung zum Trotz – die Philosophie, d. h. die normative Seite eine gewisse Definitionsmacht besitzt, insofern sie die präzisen Begriffe und analytischen Distinktionen vorgeben kann, mit denen in der Empirie gearbeitet werden muss. Z. B. obliegt ihr die (von diesem Standpunkt aus als wichtig angesehene) Klärung, was ein Gerechtigkeitsurteil von einem beliebigen anderen Urteil – z. B. von einem am Eigeninteresse orientierten Urteil – unterscheidet. Aber keinesfalls wirkt die Empirie auf die normative Theorie zurück.

Die Kompetenz der Philosophie, für die Klärung von Begriffen sorgen zu können, wird in der Regel von allen Proponenten des Felds, von normativen Theoretikern wie von Empirikern, eingeräumt – auch dann, wenn sie den Standpunkt der kategorischen Trennung in dieser Schärfe nicht akzeptieren. Es besteht Übereinstimmung darin, dass die normative Reflexion der Empirie ihren Gegenstand erst eröffnen muss.

Eine andere Meinung findet man lediglich bei denjenigen, die die Getrenntheit der Domänen radikalisieren wollen, indem sie fragen, ob die normative und die empirische Seite eigentlich *denselben Gerechtigkeitsbegriff* haben und haben müssen? Festzustellen ist, dass in der empirischen Gerechtigkeitsforschung „Gerechtigkeit“ nur ungern definiert wird, wofür der Hintergrund eine psychologische, testtheoretisch-operationale Sichtweise zu sein scheint:⁴ Das Individuum bestimmt, was Gerechtigkeit ist; es ist das *Messinstrument* für Gerechtigkeit. Wenn

³ „Empirie spielt eine Rolle/spielt keine Rolle“ aufgetragen gegen „im Begründungszusammenhang/im Anwendungszusammenhang“.

⁴ Andererseits wird dafür aber auch die oft als unpräzise empfundene Vielfalt der Bedeutungen, die „Gerechtigkeit“ von philosophischer Seite aus erhalten hat, angeführt (Törnblom 1992).

Individuen Gerechtigkeitsurteile aus anderen – oder *auch* aus anderen Motiven – als aus Gerechtigkeitsmotiven fällen, dann ist das als empirisches Faktum zu akzeptieren. Man kann sie nicht belehren und allesamt zu Philosophen erziehen (Swift 1999). Der empirische Gebrauch des Begriffs „Gerechtigkeit“ wäre dann zu übersetzen als die „Präferenz für Verteilungen und Verteilungsprinzipien und faktisches Verteilungsverhalten“ – gleichgültig wie diese Präferenzen zustande kommen. Damit hätte die empirische Forschung einen anderen Gegenstand als die normative Theorie – aus der Sicht der letzteren sicherlich einen eingeschränkteren. In jedem Fall tendiert die psychologische Gerechtigkeitsforschung – wegen ihrer operationalistischen Auffassung von Gerechtigkeit – zum unverbundenen Nebeneinander von normativer und empirischer Forschung.⁵

(2) *Standpunkt der Klärung der empirischen Möglichkeitsbedingungen:* Die empirische Forschung kann die Bedingungen der Möglichkeit – aus z. B. psychologischer, soziologischer oder ökonomischen Sicht – für die Applikation normativer Theorien abklären und insofern bedingt auf die Formulierung normativer Theorien einwirken. Dazu gehört wesentlich die Bestimmung, unter welchen grundsätzlichen Gegebenheiten soziale Gerechtigkeit überhaupt möglich ist. Es geht auch um die Frage nach den „Gerechtigkeitskompetenzen“ der Menschen: Ob sie sich überhaupt so verhalten können, wie die normative Theorie es ihnen vorschreibt (Müller und Wegener 1995; Swift 1999).

(3) *Standpunkt der konstitutiven Rolle der politischen Kultur:* Der empirischen Gerechtigkeitsforschung kommt im Rahmen bestimmter normativer Theorien eine konstitutive Rolle zu, und zwar dann, wenn die Theorien dem alltäglichen Gerechtigkeitssinn oder der politischen Kultur einer Gesellschaft, die einen bestimmten Gerechtigkeitssinn normativ auszeichnet, Bedeutung bei der Formulierung von Gerechtigkeitsstandards zubilligen. Ein Beispiel wäre die Theorie des späteren Rawls (insbesondere in der Interpretation von Rorty [1991]), wonach die Standards der Demokratie die Gerechtigkeitsmaßstäbe determinieren sollen und nicht umgekehrt.

Dieser Standpunkt wirft unter empirischen Gesichtspunkten die Frage nach der Operationalisierung von politischer Kultur auf und führt hinein in die Problematik dieses komplexen politikwissenschaftlichen Forschungsbereichs. Insbesondere ist nach wie vor unklar, ob politische Kultur und *system support* als eigenständige Phänomene moderner Gesellschaften begriffen werden können oder ob sie nicht bloß Funktionen der ökonomischen Verhältnisse sind (Lipset 1959; Berg-Schlosser 1999; Wegener 2000).

(4) *Standpunkt der Explikation des alltäglichen Gerechtigkeitsempfindens:* Hier wird auf der Basis empirischer Analysen, die das Ziel haben, die zugrundeliegenden Prinzipien und Regelmäßigkeiten zu bestimmen, dem alltäglichen Gebrauch des Gerechtigkeitsbegriffs und der vorfindbaren Gerechtigkeitssemantik ein normativer Status zugesprochen. Auf diese Weise wird zwischen der normativen und der empirischen Beschäftigung mit Gerechtigkeit ein Rückkoppelungsprozess eingebaut. Ein Beispiel wäre, dass Rawls das Konzept des *considered judgment* einführt, das *empirisch* zu bestimmen und auf Allgemeingültigkeit hin zu untersuchen ist, um der Idee des *reflective equilibrium* zu genügen. Umgekehrt geht z. B. in den empirischen Versuch, Eigeninteressen und Gerechtigkeitsmotive zu trennen, die *normative* Vorentscheidung ein, dass Eigeninteressen nicht Gerechtigkeit begründen sollen.

⁵ Dies gilt allerdings auch für den sog. *local justice* Ansatz (Elster 1992). Die Pluralität und Pragmatik von Gerechtigkeitsstandards, die Entscheidungsstrategien, die praktiziert werden, weil sie sich institutionell bewährt haben, ebenso wie Irrationalität, psychologische Inkonsistenz und z. B. *split-consciousness* haben dann alle ihre Berechtigung – d. h. die normative Theorie und die empirische Forschung existieren nebeneinander her.

In mehreren Veröffentlichungen vertritt David Miller (zuletzt Miller 1999a) diesen Standpunkt eines normativ-empirischen *feedbacks*. Aus seiner Idee ergibt sich allerdings auch, dass Gerechtigkeit *kontextabhängig*, nicht universalistisch schematisiert wird. Rawls bezeichnet das als das „Faktum des Pluralismus“ (Rawls 1993). Birnbacher (1999) z. B. spricht von der „moralischer Heterogenität“, die empirisch fraglos vorfindbar sei und die von normativen Theorien berücksichtigt werden müsse.

(5) *Standpunkt der Gerechtigkeitstheorie als theoretisches Forschungsprogramm*: Von Kontexten zu reden, heißt allerdings, dass man die regulative Idee *kontextfreier* Gerechtigkeit und die Idee einer abstrakten empirischen Gerechtigkeitstheorie durchaus im Kopf hat. Wissenschaftstheoretisch spricht man in diesem Zusammenhang von Kerntheorien und möglichen Erweiterungstheorien, die sich auf bestimmte Kontexte und intendierte Anwendungen beziehen (Sneed 1979) – oder in der Folge von Lakatós von *theoretischen* Forschungsprogrammen (Berger und Zelditch 1998). Auf der Basis des Standpunkts der Gerechtigkeitstheorie als theoretisches Forschungsprogramm kann man davon ausgehen, dass sich Gerechtigkeitseinsichten und -urteile zumindest in Teilbereichen im Kern rational, d. h. nomologisch rekonstruieren lassen. Wir fällen die Gerechtigkeitsurteile, die wir fällen, weil unser Gerechtigkeitssinn so funktioniert. Daraus folgt, dass die empirische Erforschung des Gerechtigkeitssinns auch normativ konstituierend wirkt, weil sie sich auf Naturgesetzmäßigkeiten des Gerechtigkeitsempfindens stützt.

Tatsächlich verfolgt die neuere Theorie der Belohnungsgerechtigkeit ein verzweigtes theoretisches Forschungsprogramm: Die Basis ist die Theorie der Vergleichsprozesse, die in verschiedene Richtungen weiterbestimmt wird, z. B. als *Status Value Theory* (Berger et al. 1972), *Expectation State Theory* (Webster und Foschi 1988) oder als Theorie der Belohnungsgerechtigkeit (Jasso und Wegener 1997). Das Forschungsprogramm ist in der Lage, andere Gerechtigkeitsphänomene als die, bei denen es um unmittelbare Belohnungen geht, zu integrieren. So ist – wie wir noch sehen werden – die Bewertung von *Verteilungsprinzipien* ein Spezialfall der Belohnungsgerechtigkeit, allerdings einer, der auf unvollständigem Wissen beruht. Sowohl die Theorien der Belohnungsgerechtigkeit als auch die Theorien der – wissenschaftlich unvollständigen – Prinzipienerechtigkeit gehören zum theoretischen Forschungsprogramm über den Gerechtigkeitssinn (Berger und Zelditch 1998).

Drei Fragen an eine Theorie der Gerechtigkeit

Welchen der fünf Standpunkte soll man sich zu eigen machen? Die Antwort muss davon abhängen, welche Gerechtigkeitskonzeption – bzw. richtiger: welche Konzeption für eine Theorie der Gerechtigkeit man wählt. Zur Kennzeichnung einer solchen Konzeption möchte ich drei Aspekte unterscheiden, in bezug auf die man unterschiedliche Schwerpunkte setzen kann:

- A. Welche Basistatsachen müssen erfüllt sein, um von sozialer Gerechtigkeit (im Rahmen einer Theorie der Gerechtigkeit) reden zu können?
- B. Wie allgemeingültig soll die Theorie sein?
- C. Wie soll sich in bezug auf Gerechtigkeitsansichten Erkenntnisfortschritt vollziehen?

Die erste Frage ist die nach dem, was Hume die *circumstances of justice* nannte (Hume [1739]: bk. III, pt. II); die zweite bezieht sich auf die Universalismus-Pluralismus-Debatte in Hinsicht auf Gerechtigkeitsprinzipien; die dritte Frage schließlich thematisiert die Wissenschaftsdynamik und die mögliche Falsifikationsinstanz. Ich werde diese drei Fragen dahinge-

hend untersuchen, welche Rolle die empirische Forschung bei ihrer Beantwortung jeweils spielt.

Die Basistatsachen einer Theorie der Gerechtigkeit

Wenn wir von sozialer Gerechtigkeit reden, was meinen wir damit? Es herrscht im allgemeinen Einstimmigkeit darüber, dass wir damit eine Form der *distributiven* Gerechtigkeit im Auge haben. Gerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit werden in diesem Zusammenhang zumeist als Synonyme gebraucht.⁶ Um von sozialer Gerechtigkeit zu reden, bedarf es aber mehr. Der Begriff findet überhaupt erst im 19. Jahrhundert Anwendung (z. B. bei J. St. Mill und Henry Sidgwick) und wird im beginnenden 20. Jahrhundert zunächst von politisch liberaler Seite benutzt, vor allem um sozialistischen Politiktheorien und Argumenten entgegenzutreten. Schließlich ist nach Marx die Rede von Gerechtigkeit weiter nichts als Ausdruck der Ideologie der Herrschenden. Miller (1999a: 4) verweist darüber hinaus auf den britischen Philosophen L. T. Hobhouse. In *The Elements of Social Justice* (1922) vertritt Hobhouse eine organistische Gesellschaftsidee, die für das Funktionieren einer Gesellschaft voraussetzt, dass alle ihre Elemente in koordinierter Weise für die Bestandserhaltung des Gesamtorganismus arbeiten. Das Ziel sozialer Gerechtigkeit ist es, die Institutionen so einzurichten, dass jeder mit seiner Kraft zum Wohl des Gesellschaft beitragen kann. Die Verteilung von Gütern nach Prinzipien wie Bedürftigkeit, Leistung oder Gleichheit müsse an diesem übergeordneten Ziel gemessen werden. Es ist leicht, Parallelen zum amerikanischen Funktionalismus in der Soziologie herzustellen, der 20 Jahre später seine Blüte erlebte – obschon soziale Gerechtigkeit dort einseitig leistungsbezogen konzipiert wird und sich gewissermaßen zwangsläufig einstellt, sofern sich jeder seiner Leistungsfähigkeit gemäß verhält. Entscheidend ist aber (bei Hobhouse wie etwa bei Parsons [1940]), dass soziale Gerechtigkeit die Koordination von Einzelpersonen im Rahmen institutioneller Arrangements voraussetzt und das Wohlergehen der Gesellschaft als ein Ganzes zum Ziel hat.

Wenn man diese Anlage zu Ende denkt, ergeben sich drei Minimalforderungen für die Existenz sozialer Gerechtigkeit (im Sinne von obiger Frage A):

(1) Man braucht ein *Verteilungsuniversum*, d. h. ein abgegrenztes Gebiet oder eine Körperschaft, der Menschen mit Mitgliedschaftsstatus angehören. Ohne eine solche „Anwendungsabgrenzung“ kann es keine Theorie der sozialen Gerechtigkeit geben; unter anderem deswegen nicht, weil es ohne einen Abgrenzungshorizont ausgeschlossen ist, komparative Gerechtigkeitsaussagen über Individuen und Gruppen zu machen. Um z. B. sagen zu können, dass ein Facharbeiter x-mal mehr als ein ungelernter Arbeiter verdienen sollte, müssen beide Gruppen sich innerhalb ein und desselben Gerechtigkeitsuniversums befinden, das wir bedeutungsvoll als Referenzrahmen benutzen können. In aller Regel ist dies eine Nation oder ein Nationalstaat.

Theorien wie die von Rawls widmen der Abgrenzungsproblematik keine besondere Aufmerksamkeit, sofern sie die Frage des Geltungsbereichs überhaupt aufwerfen. Rawls spricht lediglich von der „self-contained national community“ (Rawls 1991: 457), für die seine Theorie gilt, ohne deren empirische Erscheinungsweise zu problematisieren. Die Frage, was eine *community* konstituiert und abgrenzt, ist aber empirischen nur äußerst schwierig zu beantworten. Zum Problem wird die Frage nach dem Gerechtigkeitsuniversum insbesondere in Zeiten

⁶ Es ist nämlich durchaus naheliegend, auch retributive Gerechtigkeit, d. h. die Gerechtigkeit von Strafen unter das „Distributionsparadigma“ (Young 1990) zu subsumieren.

der Globalisierung und der Transnationalisierung.⁷ Weil eine Entgrenzung stattfindet, ist es wahrscheinlich ausgeschlossen (wie einige Autoren meinen, z. B. Miller 1999b), eine Theorie der *globalen* Gerechtigkeit zu formulieren, die mit den uns vertauten Theorien noch irgendeine Ähnlichkeit hat.

(2) An die erste Bedingung anhängen lässt sich eine zweite, nämlich die Notwendigkeit, *Verteilungsinstanzen* benennen zu können, an die sich die Prinzipien und Verteilungsregeln einer Gerechtigkeitstheorie richten. In der Regel wird es sich um Institutionen handeln. Die zu verteilenden Güter müssen keineswegs nur materiell und ökonomisch sein, sondern es kann sich auch um Rechte und Pflichten und allgemeine Lebenschancen handeln. Mit einem Wort, es muss – wie bei Rawls – eine „structure of society“ als Adressaten geben. Ist eine solche politische und institutionelle Struktur nicht ausgeprägt, können Fragen der Gerechtigkeit, die nach Regulierung verlangen, nicht entstehen.

(3) Die dritte Bedingung bezieht sich auf die tatsächliche *Veränderbarkeit von Zuständen*. Wenn es nichts zu verteilen gibt oder sich an den existierenden Verteilungsmustern nichts ändern lässt, hat die Theorie der Gerechtigkeit keinen Gegenstand. Eine Voraussetzung für Veränderbarkeit ist, dass es sowohl Knappheit als auch Überfluss gibt: Belohnungen müssen in gewisser Weise knapp sein, weil sonst jeder alles bekommen kann – wie z. B. im vollendeten Kommunismus, in dem alle nach ihren Bedürfnissen befriedigt werden (Tugendhat 1993: 382). Andererseits muss es eine verteilbare Masse geben. In einfachen Horti- und Stammesgesellschaften reichen die verfügbaren Ressourcen in der Regel nicht über die unmittelbare Subsistenzsicherung hinaus – weswegen Fragen der Gerechtigkeit nicht entstehen können; allenfalls in bezug auf symbolische Güter wie z. B. Prestige (Lenski 1966). Veränderbarkeit ist, drittens, an eine autoritäre Instanz gebunden, die in der Lage ist, die institutionelle Struktur einer Gesellschaft gegebenenfalls nach Maßgabe der Theorie zu beeinflussen. Der Hauptagent, der dies kann, ist der Staat. Aber das heißt nicht, dass sich Gerechtigkeitstheorien notwendig ausschließlich an die legislativen und exekutiven Organe des Staates richten müssen. Häufig ist gerade die Kooperation der Bürger erforderlich, um Reformen durchzusetzen, so dass eine Gerechtigkeitstheorie den Charakter einer öffentlichen Doktrin annimmt, die idealer Weise von allen Mitgliedern einer Gesellschaft angenommen wird.

Das sind also die drei Basistatsachen der Gerechtigkeit: (1) Es muss eine durch Mitgliedschaftsstatus abgegrenzte territoriale Einheit geben; (2) es muss eine institutionelle Struktur ausgeprägt sein, so dass die Theorie auch Agenten vorfindet, die prinzipiengemäß verteilen können; und (3) die Verhältnisse müssen sich ändern lassen, d. h. es muss eine Instanz geben, den Staat, der Veränderungen durchsetzen kann (wofür die implizite Voraussetzung ist, dass es überhaupt zu verteilende Güter gibt). Die drei Prämissen sind begriffslogisch zu deduzieren. Ob sie aber im konkreten Fall auch erfüllt sind, ist eine Frage, die die empirische Forschung beantworten muss. Insofern ist die Formulierung einer normativen Theorie bereits *bei der Vorklärung ihrer elementaren Basisannahmen* auf die Empirie angewiesen.

Die empirischen Prüfungen der drei Bedingungen sind im übrigen alles andere als trivial. Insbesondere die Frage der Mitgliedschaft erweist sich in Fällen, bei denen es nicht einfach nur um Staatsbürgerschaft geht, als empirisch komplex – man denke z. B. an die Mitgliedschaft in Statusgruppen oder informellen Assoziationen. Aber auch die Feststellung, welche Institutionen und Individuen faktisch in Verteilungsprozessen involviert sind, d. h. wie Verteilungen zustande kommen, welche Autorität gilt und welche Rolle die öffentliche Meinung dabei spielt, erfordert ein weitgefächertes Spektrum von Theorien und empirischen Belegen.

⁷ Theorien der Vergleichsprozesse gehen davon aus, dass es nicht nur Vergleichsstandards geben muss, sondern auch ein geschlossenes Universum möglicher Belohnungen und möglicher Rezipienten (Berger et al. 1972).

Auf der Liste der möglichen Standpunkte zum Verhältnis von Gerechtigkeitstheorie und empirischer Gerechtigkeitsforschung bezieht sich die Klärung der Basisvoraussetzungen auf den „Standpunkt der Klärung der empirischen Möglichkeitsbedingungen“, von dem oben die Rede war. Allerdings erschöpfen sich die empirischen Möglichkeitsbedingungen keineswegs in diesen drei Prämissen. Die inhaltliche Ausformulierung von normativen Theorien beinhalten immer auch darüber hinausgehende empirische Annahmen, die sich überblicksmäßig in folgender Weise gliedern lassen (Müller und Wegener 1995):

(1) Die Annahmen können *sozialstrukturelle* Unterstellungen enthalten, wie z. B. die Theorie Walzers (1983), nach der es in einer Gesellschaft nicht nur abgegrenzte „Sphären“ mit autonomen Verteilungsregeln geben soll, sondern auch die Nicht-Konvertierbarkeit von Gütern zwischen den Bereichen. Man muss die Frage an die soziologische Forschung stellen, ob das eigentlich empirisch möglich ist (Swift 1995)?

(2) Die Theorien stellen auch immer Anforderungen an die Menschen, und wir müssen fragen: Können sie sich überhaupt so verhalten, wie es eine Gerechtigkeitstheorie verlangt? Verfügen wir über die entsprechenden *Gerechtigkeitskompetenzen*?

Nur um ein Beispiel zu geben: Im fünften Buch der *Nikomachischen Ethik* lernen wir, dass die Proportionalitätsregel der Standard für Gerechtigkeit sein soll: Belohnungen sind dann gerecht, wenn sie proportional zu den erbrachten Leistungen verteilt werden. Die sozialpsychologische Austauschtheorie hat tatsächlich nachweisen können, dass *Equity* oder die Proportionalität von Kosten-Belohnungs-Verhältnissen in Tauschaktionen ein in vielen Lebenssituationen akzeptierter und weitgehend befolgter Standard für Gerechtigkeit ist, während in anderen Bereichen die Belohnung nach Bedürfnissen oder die Beachtung des Gleichheitsprinzips angewendet und als viel angemessener empfunden werden (Deutsch 1985; Schwinger 1980). Die Möglichkeit der universellen Befolgung des aristotelischen Grundsatzes proportionaler Gerechtigkeit stößt insofern auf ein empirisches Hindernis.

(3) Als dritte Bedingung der Möglichkeit für die Anwendung einer Gerechtigkeitstheorie ist ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass die Theorie *situationsspezifische* Präskriptionen enthalten muss. In der Regel sind die Forderungen überaus abstrakt, so dass für ihre Umsetzung ein normativ unregelter Spielraum bleibt. Um anwendbar zu sein, muss der strenge Anspruch an einer Gerechtigkeitstheorie daher lauten, die normativen Anweisungen konkret zu machen und in die Theorie jene Bedingungen einzubauen, die das alltägliche Gerechtigkeitsverhalten von Menschen bestimmen. Die kontextspezifischen Weiterbestimmungen der abstrakten Regeln ist Sache der empirischen Forschung, die dafür Sorge tragen muss, dass sie Gesetzmäßigkeiten im Gerechtigkeitsverhalten nachweist, die im Alltag der Menschen und in der „wirklichen Welt“ und nicht nur im Labor gelten (Wegener und Steinmann 1995).

Wie allgemeingültig soll die Gerechtigkeitstheorie sein?

Wenn es um die Allgemeingültigkeit einer Gerechtigkeitstheorie geht (Frage B oben), dann können wir unmittelbar an das Problem der Anwendbarkeit im Alltag anknüpfen. Die Regel ist, dass man eine normative Theorie der Gerechtigkeit mit einem bestimmten abstrakten Prinzip oder einer Menge solcher Prinzipien beginnt, von denen man hofft, dass sie – gerade wegen ihrer Abstraktheit – auf die Zustimmung aller stoßen. Ein mögliches so geartetes Anfangsprinzip könnte sein, dass man sagt, dass Gerechtigkeit verlangt, *alle Menschen als Gleiche zu behandeln*; oder man definiert als fundamentale Gerechtigkeitsprinzipien jene, auf die

sich Menschen einigen *bevor sie ihre eigenen Vor- und Nachteile kennen*, die sie bei Verwirklichung der Prinzipien erfahren würden.

Es ist in der Tat möglich, dass solche Regeln auf allgemeine Zustimmung stoßen, aber um welchen Preis! Im Zuge der Abstraktion verzichten wir auf einen Großteil unserer natürlichen und intuitiven Gerechtigkeitsempfindungen, die in konkreten Fällen eine Rolle spielen. Die abstrakten Prinzipien, umgekehrt, nützen uns wenig, wenn wir in diesen konkreten Fällen Entscheidungen über gerechte Verteilungen treffen sollen. Und, wie eben argumentiert, die situationsspezifischen Weiterbestimmungen der abstrakten Prinzipien lassen sich zumeist nicht deduktiv herleiten, sondern sind Sache der empirischen Forschung. Sie gehören insofern nicht mehr zum „deontologischen Gerüst“ der normativen Theorie. Lassen sich universalistische Theorien unter diesen Bedingungen überhaupt noch aufrecht erhalten?

Der Zweifel an der Brauchbarkeit abstrakter universeller Prinzipien hat zwei grundsätzliche Reaktionen hervorgerufen: Skeptizismus und die Anerkennung pluralistischer Gerechtigkeitsgrundsätze.

Skeptizismus. Angesichts der Bedeutungslosigkeit abstrakter Prinzipien kann man die Möglichkeit einer allgemeinen normativen Theorie zur Bestimmung von Gerechtigkeit überhaupt in Frage stellen und sich z. B. (1) den Standpunkt der (positivistischen) Emotivisten zu eigen machen, nach dem Gerechtigkeitsurteile nur Gefühle wiedergeben und es im besten Fall um die systematische Erfassung dieser Gefühle gehen kann. Als Gefühle sind sie aber dogmatisch; sie haben den Charakter eines Faustschlags auf den Tisch, um der eigenen Meinung Nachdruck zu verleihen, wie Ross (1958) formuliert. Oder man stellt fest (2), dass Gerechtigkeitsurteile rein konventioneller Natur sind und sozialisierte Gewöhnung zum Ausdruck bringen.⁸ In verschärfter Form kann der Gerechtigkeits-skeptizismus zusätzlich behaupten (3), dass Gerechtigkeit stets nichts weiter als der Ausdruck der Machthaber und der Meinungselite sei – eine Skeptizismusversion, die sich bei Plato ebenso wie bei Nietzsche oder Marx diagnostizieren lässt.

Pluralismus. Eine gemilderte Form des Skeptizismus liegt vor, wenn man sich auf formale Gerechtigkeit zurückzieht und es für möglich hält, dass sich die Menschen, wenn nicht auf materiale inhaltliche Gerechtigkeitsprinzipien, so doch auf die *Verfahren* einigen, um Konflikte aufzulösen. Schiedsverfahren alle Art, um zwischen Ansprüchen zu vermitteln, gehören offenbar wesentlich zur Idee der Gerechtigkeit. Praktisch wird es aber so sein, dass Vermittlungsverfahren nur dann Bestand haben und akzeptiert werden, wenn die Standpunkte der Betroffenen nicht zu weit von einander entfernt liegen. Vor grundsätzlichen Meinungsunterschieden müsste jeder Schiedsrichter kapitulieren. Glücklicherweise ist es so, dass die Gerechtigkeitsauffassungen in konkreten Situationen in der Regel nicht zu sehr von einander abweichen, so dass Einigung möglich ist – obwohl es natürlich auch Situationen grundsätzlicher Art gibt, in denen alle Verhandlungen zwecklos sind. Empirisch deuten aber alle Befunde darauf hin, dass ein vorhersagbarer Gerechtigkeitskonsens „in bestimmten Grenzen“ die Regel ist.

Wir können diese Einsicht zum Anlass nehmen, um dem Skeptizismus (in welcher Variante auch immer) eine konstruktive und praktizierbare Alternative gegenüberzustellen. Statt unsere intuitiven Gerechtigkeitsempfindungen in hochabstrakten Prinzipien zu verdünnen, um darauf eine unter Umständen konsistente (aber schlecht anwendbare) Theorie aufzubauen, wäre es

⁸ Aus postmoderner Sicht heißt das dann, dass es für Gerechtigkeit beliebige Sprachspiele gibt. D. h. es gibt eine Pluralität von Gerechtigkeitsstandpunkten, von denen keiner Validität beanspruchen kann (Lyotard und Thebaud 1985). Kritisch dazu White (1991).

sinnvoller, die intuitiven Gerechtigkeitsempfindungen selbst ins Zentrum zu stellen und den Versuch zu machen, deren zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten zu bestimmen, nach denen wir uns tatsächlich richten. Das Ergebnis dürfte kaum zu einer Sammlung von Prinzipien führen, die miteinander harmonieren und konsistent sind. Da wird vieles zu Tage kommen, das gemeinsam unverträglich ist. Aber gesetzt, man findet bereichsspezifische Prinzipien, d. h. verschiedene zugrundeliegende Gerechtigkeitsprinzipien, die wir in bestimmten Situationen und unter bestimmten Bedingungen anwenden und in anderen Situationen und unter anderen Bedingungen nicht, und dass dies auf eine regelmäßige und rekonstruierbare Weise geschieht. Wir hätten dann eine Pluralität von Prinzipien, jedes mit typischen Anwendungsdomänen, ohne einen übergeordneten abstrakten Ausgangspunkt. Wir hätten eine Theorie, die auf dem tatsächlichen Gerechtigkeitsempfinden der Menschen aufruht und in diesem Sinne empirisch ist. Das Ergebnis wäre allerdings keine einheitliche und universell gültige Theorie, sondern eine, die die Vielfalt der Welt widerspiegelt.

Michael Walzers Programm in *Sphären der Gerechtigkeit* ist von dieser Art. Walzer glaubt, dass sich die Gerechtigkeitsprinzipien, an die wir uns halten, von der *Bedeutung* der Güter abhängen, um deren Verteilung es geht. Unter der Annahme, dass es diesbezüglich abgrenzbare Bereiche oder Sphären gibt, entwickelt er die Idee der „komplexen Gleichheit“, nach der Gerechtigkeit dann vorliegt, wenn die Bereiche und ihre Verteilungsregeln tatsächlich getrennt bleiben, so dass es nicht zur Hegemonie bestimmter Güter – z. B. von Geld – kommt. D. h. die Güter müssen unkonvertierbar sein, um die Dominanz „sphärenfremder“ Güter verhindern zu können.

Walzers Theorie ist eine starke empirische Theorie – die in der vorliegenden Form aber gänzlich spekulativ ist. Neben dem bereits angesprochenen Problem der Nicht-Konvertierbarkeit von Gütern und der soziologisch naiven Vorstellung, es könnte Lebensbereiche geben, die von Statusübertragung ausgeschlossen sind (Swift 1995), ist vor allem die Idee der Bedeutung, die Güter haben sollen, auf Kritik gestoßen. Die Behauptung, dass bestimmte Phänomene zusammengehören, weil sie für die Menschen identische Bedeutungen haben, ist empirisch nicht haltvoll, weil sie sich nicht überprüfen lässt. Wie soll man „Bedeutung“ operationalisieren und auf intersubjektive Gleichheit untersuchen? Walzers eigene Klassifikationen und Sphärenbeschreibungen beruhen auf persönlichen Anmutungen und sind in keiner Weise abgesichert.

Man versucht deswegen inzwischen, die Pluralität von Gerechtigkeitsprinzipien nicht an der Bedeutung von Belohnungsgütern, sondern an der Typologie realer *sozialer Relationen* festzumachen, an den Formen der sozialen Beziehungen, in denen Menschen sich finden. Die empirische Forschung hat dies schon immer versucht, indem sie die Regelmäßigkeiten des Gerechtigkeitssinns in Kontexten untersucht, d. h. die Effekte von Randbedingungen bestimmt. Insbesondere strukturalistische Randbedingungen (z. B. soziale Beziehungen) sind für die Etablierung von Kausalaussagen besonders geeignet. Im nicht-empirischen Bereich verfolgt Miller (1999) diesen Weg, indem er – natürlich mit Blick auf empirische Befunde – drei Typen sozialer Relationen unterscheidet: die solidarischen Gemeinschaften, instrumentelle Assoziationen und *citizenship*.

Unter solidarischen Gemeinschaften versteht er soziale Formationen, in denen Vertrauen und gegenseitige Fürsorge die Beziehungen prägen. In der Regel finden *face-to-face*-Interaktionen statt, aber häufig werden diese Grenzen auch überschritten, so dass die Gemeinschaft durch eine gemeinsame Identität, Kultur, Abstammung oder durch Verwandtschaftsbeziehungen verbunden ist. Die Familie ist zwar der Prototyp einer solidarischen Gemeinschaft, aber lockerere Formen der Solidarität können sich auch in Vereinen, religiösen Vereinigungen, Bür-

gerinitiativen usw. herausbilden. Instrumentelle Assoziationen sind demgegenüber Netzwerke, die durch Wettbewerbsbeziehungen gekennzeichnet sind, in denen die Teilnehmer mit dem Ziel der Maximierung des eigenen Vorteils kooperieren. Ökonomische Marktbeziehungen und die Berufswelt sind die Hauptformen der instrumentellen Assoziationen in modernen Gesellschaften. Bürgerschaftsbeziehungen schließlich konstituieren den umfassenderen Bereich der Mitgliedschaft in einer demokratischen Gemeinschaft, die territorial begrenzt und durch die Kanonisierung von Staatsbürgerrechten und -pflichten reguliert wird. Man kann mit T. H. Marshall (1965) und Talcott Parsons (1970) der Meinung sein, dass die Bürgerrechte die Funktion haben, die Ungleichheiten der Marktökonomie zu kompensieren, insofern die Gleichheit des Mitgliedschaftsstatus das kennzeichnende Merkmal von Bürgerschaft ist.

Insbesondere der Begriff und die Abgrenzung von *citizenship* sind theoretisch und empirisch in der Diskussion kontrovers, so dass die präzisen Operationalisierungen erst noch gefunden werden müssen. Entscheidend ist aber, dass es sich bei den drei Beziehungstypen um prinzipiell abgrenzbare objektive soziale Tatbestände handelt (im Gegensatz zum Walzerschen Bedeutungsbegriff) und dass man jetzt untersuchen kann, welche typischen Gerechtigkeitsprinzipien in den Beziehungsformen jeweils gelten.

Tabelle 1

Soziale Relation	Dominantes Prinzip
Solidarische Gemeinschaften	Bedürfnisprinzip
Instrumentelle Assoziationen	Leistungsprinzip
<i>Citizenship</i>	Gleichheitsprinzip

Miller geht davon aus, dass den drei sozialen Relationen jeweils ein dominanter Prinzipientyp entspricht: In solidarischen Assoziationen das Bedürfnisprinzip, in instrumentellen Beziehungen das Leistungsprinzip (*desert*) und in Bürgerschaftsbeziehungen das Gleichheitsprinzip. Zu diesem Ergebnis kommt er sowohl auf Grund von analytischen Argumenten – insofern Solidarität/Bedürfnisbefriedigung, Wettbewerb/Leistung und *citizenship*/Gleichheit offensichtliche Begriffspaare sind – als auch auf der Basis eindeutiger empirischer Befunde. In der sozialpsychologischen Gerechtigkeitsforschung gilt bereits seit Jahren als etabliert, dass in Kleingruppen, in denen es um Fürsorge und *basic needs* geht, das Bedürfnisprinzip als Verteilungsprinzip vorherrscht; dass in Wettbewerbssituationen nach Leistung belohnt wird; und dass in Freundschaftsbeziehungen Gleichheit der Verteilungsstandard ist (Schwinger 1980; Deutsch 1985). Das lässt sich auf die Millersche Taxonomie übertragen, wobei wir lediglich die Freundschaftsbeziehungen auf den größeren Kontext der Bürgerschaftsbeziehungen übertragen müssen.

Sowohl bei der von Schwinger, Deutsch und vielen anderen untersuchten „Mikrogerechtigkeit“, d. h. in der sozialpsychologischen Kleingruppenforschung, als auch im soziologischen Zusammenhang, den Miller im Auge hat, sind die drei Gerechtigkeitsprinzipien, wenn man sie den drei Beziehungstypen zuordnet, lediglich die jeweils *dominanten* Prinzipien. In der Weiterbestimmung geht es gerade darum, Besonderheiten und Ausnahmen zu berücksichtigen. Man kann dabei schnell plausibel machen, dass es z. B. in Solidaritätsbeziehungen auch Situationen gibt, bei denen es auf Leistung ankommt (etwa Belohnungen für gute Schulnoten

in der Familie); und dass in Marktprozessen bekanntlich auch Vertrauen und sog. extra-funktionales Verhalten eine Rolle spielen (und sich in Belohnungen niederschlagen); oder dass im Bürgerschaftskontext es gerade nicht immer ausschließlich um Gleichheit geht, sondern sehr wohl auch um die Berücksichtigung von Bedürftigkeit (wie die Ausbildung des Wohlfahrtsstaats zeigt) und um die Anerkennung von Leistungen durch z. B. Ämtervergabe oder Orden.

In jedem Fall ist es möglich, mit einer strukturalistischen Taxonomie von „Gerechtigkeitssituationen“ – ob sie sich nun auf die Dreiteilung von Miller beruft oder nicht – ein Forschungsprogramm zu starten, das sich die Theoriebildung über das differentielle Gerechtigkeitsempfinden und Urteilsverhalten in Abhängigkeit von objektiven Situationsbeschreibungen zum Ziel setzt. Tatsächlich ist es so, dass in der empirischen Gerechtigkeitsforschung ein solches Forschungsprogramm längst existiert. Indem man den Ergebnissen dieser Forschung zunehmend Eingang in die Gerechtigkeitstheorie verschafft, stellt man sich auf den am Anfang genannten „Standpunkt der Explikation des alltäglichen Gerechtigkeitsempfindens“, d. h. man nimmt die alltäglichen Gerechtigkeitsgefühle zur Grundlage für eine Theorie der Gerechtigkeit.

Wenn man also, um zusammenzufassen, die Allgemeingültigkeit von Gerechtigkeitsprinzipien in Frage stellt, aber nicht dem Skeptizismus anheimfallen möchte, muss man auf eine Pluralität von Prinzipien gefasst sein. Es gibt mehrere Gerechtigkeitsprinzipien, ohne dass sie sich auf einen obersten Deduktionspunkt zurückführen ließen. Eine solche Diversifizierung impliziert Inkonsistenzen, die nur dadurch erträglich werden, indem die Prinzipien bereichsspezifisch gelten, d. h. dass sie sich auf jeweils unterschiedliche Gültigkeitsdomänen beziehen. Die interessante Frage ist dann, wie lassen sich diese Domänen bestimmen? Für den empirischen Sozialforscher steht fest, dass dies nur durch objektive und klar operationalisierbare soziale Tatsachen geschehen kann – nicht, wie bei Walzer, durch introspektive Bedeutungsanalysen. Sofern man Millers Vorschlag aufnimmt und die Modi der sozialen Beziehungen dazu benutzt, hat man Analyseeinheiten, für die man die Gerechtigkeitseinstellungen der Betroffenen untersuchen kann. Zum Teil ergeben sich diese Einstellungen aus der Definition der jeweiligen Situation – z. B. als solidarische Gemeinschaft, instrumentelle Assoziation oder Bürgerschaft. Die Hauptaufgabe ist aber empirisch, insbesondere da die Typen der sozialen Beziehungen konkret weiterbestimmt werden müssen, um schließlich in ein theoretisches Forschungsprogramm einzumünden, das die Regelmäßigkeiten des Gerechtigkeitsverhaltens der Menschen in allen möglichen sozialen Situationen zum Ziel hat. Auf diese Weise wird man die Pluralität der Gerechtigkeitsprinzipien immer vollständiger und situationsgenauer erfassen können. – Es erübrigt sich fast von selbst, darauf hinzuweisen, dass unter diesen Vorzeichen die Trennung von normativer und empirischer Theorie gegenstandslos wird bzw. längst geworden ist.

Erkenntnisfortschritt in der Gerechtigkeitsforschung

Behalten wir die Trennung aber noch für einen Augenblick bei und fragen umgekehrt, ob die empirischen Theorien auf die normativen Konzepte angewiesen sind oder ob sie zumindest Nutzen aus ihnen ziehen können. Von der Seite der normativen Theoretiker wird diese Frage in der Regel vehement bejaht. Das liegt auf der Linie des „Standpunkts der kategorischen Trennung“, insofern dieser Standpunkt (in seiner schwachen Version) der Philosophie die Definitionsmacht bei der Bestimmung, was sozial gerecht ist, einräumt.

Es wird dann häufig so argumentiert: Die empirische Gerechtigkeitsforschung untersucht Gerechtigkeitsverhalten – beispielsweise das Verteilungsverhalten von Probanden in Auftei-

lungsexperimenten oder die institutionellen Verfahren, durch die knappe Güter wie Studienplätze oder Spenderorgane verteilt werden; oder die Präferenzen von Befragten in Bevölkerungsumfragen für allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien oder bestimmte wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen. Oder die Befragten sollen z. B. angeben, wieviel Einkommen sie für sich selbst oder für Inhaber bestimmter Berufe für gerecht halten. In all diesen Fällen werden wir Antworten bekommen – *responses*, die sich ergeben, wenn die Probanden die Instruktionen befolgen. Aber wissen wir, ob die Antworten irgend etwas mit Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu tun haben, bzw. etwas vorsichtiger formuliert: Wissen wir, ob die Urteile *ausschließlich* von Gerechtigkeitsfaktoren bestimmt wurden?

Die unter Umständen expliziten Anweisungen an die Versuchspersonen, nach Gerechtigkeit zu entscheiden, sind keine Garantie dafür, dass sie dies auch tun. Wenn sie es nicht tun, muss dies nicht unbedingt absichtsvoll geschehen, sondern weil die Versuchspersonen ihre zugrundeliegenden Motive unter Umständen selbst nicht kennen. In Zuweisungsexperimenten etwa können die Versuchspersonen unbewußt vor allem die Maximierung ihres eigenen Ergebnisses im Auge haben, oder vielleicht die angenehme Stimmung in der Gruppe, vielleicht auch einfach nur Höflichkeit (Mikula 1980). Institutionelle Verteilungsentscheidungen mögen gleichfalls unter dem *label* „Gerechtigkeit“ vorgenommen werden. In Wirklichkeit stehen aber oft Praktikabilitäts- und Effizienzgesichtspunkte im Vordergrund, der Belegschaftsfrieden oder die Anwendung von Verfahren, wie z. B. das Führen von Wartelisten, die einfach und zeitsparend zu implementieren sind.⁹ Auch in diesen Fällen sind die Motive nicht unbedingt Gerechtigkeitsmotive im strengen Sinne.

Aus diesem Grund muss man offenbar darauf bestehen, dass man *vor* allem Experimentieren und dem Sammeln von Daten festlegt, was ein Gerechtigkeitsurteil ist und was es nicht ist. Sollen wir z. B. Interessensurteile oder Urteile, die aus sozialen Rücksichten gefällt werden, als Gerechtigkeitsurteile zulassen? Ist die Antwort in einem Fragebogen auf die Frage: „Es hat schon seine Richtigkeit, wenn Unternehmer große Gewinne machen, denn am Ende profitieren alle davon“ (ISJP 2001), ein Gerechtigkeitsurteil oder eines, das ökonomische Funktionalität im Auge hat? Wollen wir die Angabe eines Befragten, was das „gerechte Einkommen“ eines Inhabers des Berufs x ist, in jedem Fall als ein Gerechtigkeitsurteil akzeptieren, auch dann wenn wir die Vermutung haben, dass beim Befragten eher Überlegungen über die Rolle sozialer Ungleichheit für die Stabilität der Gesellschaft im Spiel sind, oder auch z. B. Neid. Wegen dieser grundsätzlichen Probleme muss sich der empirische Gerechtigkeitsforscher einer Gerechtigkeitstheorie verschreiben, die definitorische Festlegungen macht, die also normativ ist. D. h. der Empiriker ist auf die normative Gerechtigkeitstheorie angewiesen; er verwendet notwendig immer normative Ideen – ob er sich nun explizit dazu bekennt oder nicht.

So plausibel das ist, der Anspruch der Philosophie, die normativen Ideen vorweg zu liefern und sie der empirischen Forschung gewissermaßen zur Verfügung zu stellen, zeugt von einer fundamentalen Unkenntnis über den Prozess der Erkenntnisgewinnung und der Möglichkeit, in den empirischen Wissenschaften Wissensfortschritte zu erzielen. Es ergibt sich außerdem die Gefahr eines logischen Zirkels.

Um mit dem zweiten anzufangen: Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, dass universalistische normative Gerechtigkeitstheorien zwar nicht logisch unmöglich, aber für die Anwendung nur unzureichend brauchbar sind, dann haben wir es mit einer Pluralität von Gerechtigkeitsprinzipien und Formen von Gerechtigkeitsurteilen zu tun (sofern wir nicht in den Skepti-

⁹ Die *local justice* Untersuchungen Elsters (1992) bringen deswegen – diesem Titel zum Trotz – in der Regel auch nur die Rekonstruktion von Entscheidungsverhalten in Organisationen zum Vorschein und handeln von Gerechtigkeit nur am Rande.

zismus fallen). Wohlgermerkt, wir gewinnen die Prinzipien und Urteile, indem wir das alltägliche Gerechtigkeitsempfinden explizieren und auf seine zugrundeliegenden Prinzipien hin untersuchen („Standpunkt der Explikation des alltäglichen Gerechtigkeitsempfindens“). Es würde nun einem logischen Zirkel gleichkommen, wenn man das Ergebnis dieser Explikationen und der empirischen Untersuchungen vorweg im Rahmen einer normativen Gerechtigkeitstheorie von philosophischer Seite aus festlegen wollte. Man kann deswegen nur eine *abgeschwächte* Variante der Einflussnahme der Philosophie auf die empirische Gerechtigkeitsforschung einräumen, nämlich eine Einflussnahme, die die Gestalt eines Rückkopplungsprozesses annimmt. Die normative Theorie kann Anregungen geben, welche zugrundeliegenden Prinzipien überhaupt möglich sind; die empirische Forschung meldet zurück, was jeweils der Fall ist. Dass die Grenzziehung zwischen der normativen Theorie und dem jeweiligen Stand der empirischer Theorieentwicklung auf diese Weise eigentlich hinfällig wird, ist offensichtlich.

Entsprechend wird man auch die Frage, was ein Gerechtigkeitsurteil ist, nicht der Philosophie alleine überlassen wollen. Denn das oben dargestellte Problem, dass man bei „Gerechtigkeitsreaktionen“ in empirischen Laboruntersuchungen oder Umfragen im Grunde nicht weiß, ob die Probanden aus Gerechtigkeitsmotiven oder aus anderen Gründen ihre Urteile oder Zuweisungsentscheidungen fällen, lässt sich nicht durch Vorschriften lösen, d. h. man kann den Menschen nicht diktieren, welche Motive und Gesichtspunkte sie bei Gerechtigkeitsurteilen berücksichtigen sollen. Die Nachprüfung, ob sich Versuchspersonen an diese Vorschriften am Ende halten oder nicht, würde auf eine introspektive Psychologie ohne wissenschaftlichen Wert hinauslaufen.

Die modernen Verhaltens- und Sozialwissenschaften gehen anders vor. Sie versuchen, *Kausalitätsbeziehungen* zu überprüfen. Nehmen wir ein Beispiel: Gesetzt man will erkunden, was in den Augen von Befragten ein gerechtes Einkommen für den Inhaber einer bestimmten Berufsposition ist (z. B. des Vorstandsvorsitzenden eines großen Unternehmens), dann wird man nicht nur den „gerechten“ Einkommensbetrag (als Netto-Monatseinkommen in Euro) erheben, sondern zugleich auch die Einschätzung der Befragten in Hinsicht auf eine Reihe von Attributen, die die Berufsposition charakterisieren, also etwa die Einschätzung des *tatsächlichen* Einkommens, des Qualifikationsniveaus, der Fähigkeiten, des Einsatzes oder der Verantwortung, die die Ausübung des Berufs erfordern. Im Ergebnis lässt sich dann eine „Gerechte-Einkommensfunktion“ bzw. allgemein die *Gerechte-Belohnungsfunktion* spezifizieren, die wir f nennen:

$$\text{gerechteBelohnung} = f(x_1, x_2, \dots, x_k). \quad (1)$$

Wir betrachten also das eingeschätzte gerechte Einkommen als abhängige Variable und x_1, x_2, \dots, x_k , die angegebenen Ausprägungen der Tätigkeitsattribute, als beeinflussende Faktoren, d. h. unabhängige Variablen. Wenn f als eine lineare Funktion angenommen wird und sich in dieser Form empirisch an Daten bewährt, haben wir z. B.:

$$\text{gerechteBelohnung} = \hat{a} + \hat{b}_1 x_1 + \hat{b}_2 x_2 + \dots + \hat{b}_k x_k + \hat{\varepsilon}. \quad (2)$$

Man kann dann sagen, dass die Koeffizienten b_1, b_2, \dots, b_k (als geschätzte Parameter) die Gewichtungen angeben, mit denen die einzelnen Attribute zum Urteil des gerechten Einkommens beitragen. b_1, b_2, \dots, b_k werden entsprechend auch einfach als die *Gerechtigkeitsprinzipien* bezeichnet, die von den Befragten angewendet werden (Jasso und Wegener 1997). Vorbehaltlich der Vollständigkeit und der Korrektheit der Spezifizierung wissen wir dann, welche

Gesichtspunkte bei der Urteilsabgabe eine Rolle spielten. Die Frage, ob die Befragten dabei ausschließlich Gerechtigkeitsgesichtspunkte „im Kopf“ hatten, erübrigt sich dabei.

Die Vorschriften, welche Faktoren ein Urteil zu einem Gerechtigkeitsurteil machen, die die Philosophie unter Umständen erlassen will, und die sich auf die introspektive Ergründung von Urteilsmotiven richten, werden mithin ersetzt durch *Kausalanalysen*, d. h. durch die Bestimmung von Abhängigkeiten und ihre empirische Überprüfung.

Um allerdings so vorzugehen und Kausalitäten zu formulieren, bedarf es Theorien – gewissermaßen *normativer Theorien mit empirischem Anspruch*, d. h. wir brauchen Theorien, die zwar normative Festsetzungen treffen, die sich aber empirisch testen lassen. Bewusst rede ich nicht von *einer* Theorie, sondern von Theorien im Plural, weil es wissenschaftstheoretisch immer mehrere Theorien sind, die sich gegeneinander im Wettkampf messen müssen. Wissenswachstum kommt in der Ablösung von Theorien durch Theorien zustande. D. h. allgemein: Wir verlangen ein *theoretisches Forschungsprogramm über den Gerechtigkeitssinn* (und dies wäre also die Antwort auf die oben gestellte Frage C). Darauf, dass die Idee des theoretischen Forschungsprogramms heute umfassender ist als ursprünglich von Lakatós (1970) eingeführt, insofern man neben den *unit theories* und konkreten Modellen insbesondere auch grundlegende *orienting strategies* in den Theorien-Wettbewerb mit einbezieht, soll hier nicht eingegangen werden.¹⁰

Die zwei Hauptformen der Gerechtigkeit

Ich gebe im folgenden einen kurzen Einblick in das gegenwärtige Forschungsprogramm zum Gerechtigkeitssinn – in die Theorie der Belohnungsgerechtigkeit im engeren Sinne. Es setzt sich naturgemäß aus vielen Einzelbestrebungen und unterschiedlichen Ansätzen zusammen. Hier ist nur Raum, einige Grundbestandteile zu skizzieren.

Vorweggeschickt werden muss, dass es mit zum Wesen dieses Forschungsprogramms gehört, dass von „Gerechtigkeit“ in sehr vielfältiger und vorher keineswegs festzulegender Weise gesprochen wird – so wie das im Alltag auch der Fall ist. Es geht ja gerade darum, diese Vielfalt zu explizieren und auf ihre wesentlichen Bestandteile hin zu untersuchen. Von elementarer Bedeutung ist eine Unterscheidung, die sich auf die möglichen Formen von Gerechtigkeitsurteilen bezieht. Man muss Urteile, die *Belohnungsgerechtigkeit* beurteilen, von solchen trennen, die *Prinzipiengerechtigkeit* zum Gegenstand haben.

Die Gegenüberstellung von Belohnungs- und Prinzipiengerechtigkeit bedeutet, dass man zwischen Gerechtigkeitsurteilen über die Ergebnisse von Verteilungen – wer was bekommt – und solchen Urteilen unterscheiden muss, mit denen allgemeine Präferenzen für gerechte Verteilungsregeln und -prozeduren, die in einer Gesellschaft gelten sollen, ausgedrückt werden. Genauer: belohnungsbezogen ist der Blick auf Gerechtigkeit, wenn das eigene Wohlergehen oder das eines bestimmten individuellen Subjekts im Vordergrund steht. Urteile wie „Es ist gerecht, dass die Person *x* das Gut *y* bekommt“ (wobei *x* ego sein kann) sind belohnungsbezogene Gerechtigkeitsurteile. Aussagen hingegen vom Typus „Es ist gerecht, dass der, der viel

¹⁰ Nach den neueren, stark wissenschaftspraktisch orientierten Festlegungen von Berger und Zelditch (1998) unterscheiden sich theoretische Forschungsprogramme sowohl von den *unit theories*, d. h. von Theorien über bestimmte Einzelphänomene, als auch von den metatheoretischen *orienting strategies* (wie z. B. der Strategie des Neofunktionalismus oder der des Rational-Choice-Ansatzes). Theoretische Forschungsprogramme zeichnen sich durch einen anderen Wachstumsmodus aus als die Theoriendynamik in Lakatós' progressivem Falsifikationismus. Berger und Zelditch beschreiben ein „multidimensionales Wachstumsmodell“, in dem Theorie-Theorie-Relationen, Theorie-Daten-Relationen, der Wettbewerb von Orientierungsstrategien und von konkreten Modellen eine Rolle spielen.

leistet, viel erhält“ oder „Verteilungen von Gütern sollten so erfolgen, dass diejenigen in der Gesellschaft, die am wenigsten haben, besser gestellt werden“, sind Prinzipienurteile. Wir bezeichnen Urteile über Prinzipiengerechtigkeit auch als *Gerechtigkeitsideologien*.¹¹

Belohnungs- und Prinzipiengerechtigkeit stellen zwei völlig verschiedene Aspekte am Untersuchungsgegenstand „Gerechtigkeit“ dar. Man beurteilt die Theorien, Ergebnisse und Reichweite der Gerechtigkeitsforschung falsch, wenn diese Trennung unbeachtet bleibt. Besonders wichtig scheint mir, dass die begriffliche und analytische Trennung beider Gerechtigkeitsformen eigentlich nur vor empirischem Hintergrund gelingen kann, weil nur unter dem Gesichtspunkt von Mess- und Operationalisierungsnotwendigkeiten deutlich wird, was wir meinen, wenn wir etwas als „gerecht“ bezeichnen, und worin die Differenz der zwei Welten unseres Gerechtigkeitsempfindens liegt.

Gemäß dieser Trennung beginne ich zunächst nur mit der Darstellung der Konzeption der Belohnungsgerechtigkeit im Rahmen des Forschungsprogramms des Gerechtigkeitssinns.

Theorie der Belohnungsgerechtigkeit

Die Theorie der Belohnungsgerechtigkeit beschäftigt sich mit vier – und nur vier – zentralen Fragen (Jasso und Wegener 1997).¹² Es wird unterstellt, dass sich alle denkbaren anderen Fragetypen zur Gerechtigkeit, unter diese vier subsumieren lassen. Die Fragen lauten:

1. Was empfinden Individuen oder Gruppen als gerechte Belohnungen und wovon ist diese Empfindung abhängig?
2. Wie bestimmen Gerechtigkeitsvorstellungen das, was Menschen als tatsächliche Belohnungen erhalten?
3. Welches Ausmaß an Ungerechtigkeit empfinden Menschen, wenn ihre Belohnungen vom Zustand perfekter Gerechtigkeit abweichen?
4. Worin bestehen die verhaltensmäßigen und sozialen Konsequenzen wahrgenommener Ungerechtigkeit?

In vielen Bereichen der Sozialwissenschaften kann man für sich in Anspruch nehmen, explizit oder implizit Beiträge zur Beantwortung dieser vier Fragen geliefert zu haben. Aber obwohl die Terminologien, mit denen in verschiedenen Disziplinen den vier Fragen nachgegangen wird, sich häufig unterscheiden, dreht es sich im Kern immer um die Etablierung und Bestimmung von vier Funktionsgleichungen: (1) der Gerechte-Belohnungsfunktion, (2) der Aktuelle-Belohnungsfunktion, (3) der Gerechtigkeitsbewertungsfunktion und (4) der Gerechtigkeitskonsequenzenfunktion. Diese Funktionen beziehen sich einerseits auf die *Beobachter* von Gerechtigkeitssituationen und andererseits auf *Belohnungsempfänger*. Es kann sich in beiden Fällen um Individuen oder um soziale Entitäten wie z. B. Gruppen handeln. Es ist außerdem möglich, dass Beobachter und Empfänger identisch sind, indem ich z. B. Belohnungen, die ich selbst erhalte, auch selbst bewerte (wir sprechen dann von „reflexiven“ Funk-

¹¹ Von „Ideologien“ soll hier ganz bewusst gesprochen werden, um zum Ausdruck zu bringen, dass wir es bei Gerechtigkeitsprinzipien mit kollektiven Überzeugungen zu tun haben, die im Sinne der *Deviationen* Paretos (1962) Rechtfertigungen von Präferenzen für Verteilungsregime darstellen, wobei die Rechtfertigungen mehr oder weniger explizit argumentativ begründbar sind und begründet werden. In jedem Fall sind sie aber auf „Wahrheit“ hin ausgerichtet und besitzen in dieser Ausrichtung für die Betroffenen eine hohe Glaubwürdigkeit (Boudon 1988).

¹² Jasso (1989) formulierte ursprünglich nur drei Fragen. Inzwischen ist die hier als Frage 2 aufgeführte Frage – auf der Basis von Wegener und Steinmann (1995) – hinzugekommen.

tionszusammenhängen im Gegensatz zu „nicht-reflexiven“, bei denen es um andere Personen als uns selbst als Empfänger geht).

Für die Bestimmung der vier Funktionsgleichungen ist es sinnvoll, eine wissenschaftstheoretische Unterscheidung zugrunde zu legen, die auf dem *non-statement view of theories* basiert und Theorien mengentheoretisch und nicht als Aussagensysteme rekonstruiert (Sneed 1979). Danach ist es möglich, die vier zentralen Fragen der Gerechtigkeit und die vier Typen von abstrakten Funktionsbeziehungen, mit denen sie beantwortet werden sollen, zusammen als den *Rahmen* der Theorie zu bezeichnen. Im Theorierahmen sind die konkreten Funktionen mathematisch noch nicht spezifiziert, sondern es werden nur die notwendigen theoretisch zu involvierenden Größen und Parameter in Beziehung gesetzt. Erst in einem weiteren Schritt müssen die Elemente des mathematischen *Kerns* durch Präzisierung der Funktionsbeziehungen ergänzt werden, wobei es dann, drittens, Erweiterungen oder *erweiterte Theoriekerne* geben kann, die notwendig werden, um die Theorie für spezielle Bereiche intendierter Anwendungen brauchbar zu machen. Die Konzeption des *non-statement view* und die Trennung von Rahmen, Kern und Erweiterungskernen hat den Vorteil, dass sich die Basiselemente der Theorie und ihre empirischen – möglicherweise hypothetischen – Weiterbestimmungen deutlich unterscheiden lassen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Elemente des Theorierahmens beschrieben werden, um dann in mathematischer Präzisierung *ein* zentrales Element des Theoriekerns darzustellen. Auf das große Feld der Erweiterungstheorien kann ebenfalls nur ausschnittsweise eingegangen werden.

Die Gerechte-Belohnungsfunktion

Die erste zentrale Frage des Theoriekerns bezieht sich auf die Tatsache, dass Individuen Vorstellungen darüber entwickeln, wie groß in einer bestimmten Verteilungssituation die Belohnung für einen Empfänger sein sollte und welches die belohnungsrelevanten Faktoren und die angemessenen Gewichtungen dieser Faktoren sind, die die gerechte Belohnung bestimmen. Wir betrachten die gerechte Belohnung also als abhängige Variable und die Größen x_1, x_2, \dots, x_k als beeinflussende Faktoren, so dass f die (oben schon erläuterte) Gerechte-Belohnungsfunktion (*just reward function*) ist:

$$\text{gerechteBelohnung} = f(x_1, x_2, \dots, x_k) \quad (3)$$

Es ist üblich, die Funktionsparameter von f , insofern sie aus der Sicht eines individuellen Beobachters belohnungsrelevant sind, als „Mikrogerechtigkeitsprinzipien“ zu bezeichnen (Brickman et al. 1981), während jene Parameter, die für eine ganze Population von Beobachtern gelten, „Makrogerechtigkeitsprinzipien“ sind.

Die Tatsächliche-Belohnungsfunktion

In vielen Verteilungssituationen des Alltags werden tatsächliche Belohnungen mitbestimmt von Vorstellungen darüber, was eine gerechte Belohnung ist. Die allgemeinste Form der Tatsächliche-Belohnungsfunktion g (*actual reward function*) ist daher:

$$\text{tatsächlicheBelohnung} = g(\text{gerechteBelohnung}, W), \quad (4)$$

wobei W ein Vektor anderer möglicher Determinanten als die gerechte Belohnung für eine tatsächliche Belohnung ist. Die Tatsächliche-Belohnungsfunktion kann entsprechend in drei Varianten auftreten: (1) als traditionelle Statuserwerbs- oder Einkommensdeterminationsfunktion (Mincer 1974), bei der auf der rechten Seite der Gleichung nur objektive Faktoren, die für das erreichte Belohnungsniveau ausschlaggebend sind, auftauchen; (2) als reine „Gerechtigkeitsfunktion“, in der nur die Vorstellungen von gerechten Belohnungen das Niveau der tatsächlichen Belohnungen bestimmen; und schließlich (3) als Mischform, bei der sowohl z. B. eine Einkommensfunktion à la Mincer als auch eine gerechtigkeitsbasierte Einkommensfunktion eine Rolle spielen.

Die Gerechtigkeitsbewertungsfunktion

Im Zustand der erlebten Abweichung von tatsächlicher und gerechter Belohnung nehmen wir eine Gerechtigkeitsbewertung vor, die beide Größen in Beziehung setzt. Je größer die Abweichung ist, um so größer ist das Ausmaß empfundener Ungerechtigkeit im Sinne entweder einer Unter- oder einer Überbelohnung. Mit h als Gerechtigkeitsbewertungsfunktion (*justice evaluation function*) ergibt sich in allgemeiner Form:

$$\text{Gerechtigkeitsbewertung} = h(\text{tatsächlicheBelohnung}, \text{gerechteBelohnung}) \quad (5)$$

bzw. in formaler Schreibweise

$$\begin{aligned} J^G &= J^G(A, C), \quad \partial J^G / \partial A > 0, \quad \partial J^G / \partial C < 0 \\ J^B &= J^B(A, C), \quad \partial J^B / \partial A < 0, \quad \partial J^B / \partial C > 0 \end{aligned} \quad (6)$$

mit J als Gerechtigkeitsbewertung, A als tatsächliche Belohnung, C als gerechte Belohnung und die Indizes G und B als Bezeichnung dafür, ob es sich bei der Belohnung um eine positive oder um eine negative „Belohnung“, um eine Segnung (*good*) oder um ein Übel (*bad*) handelt. Bei positiver Belohnung ist es offenbar sinnvoll anzunehmen, dass die Gerechtigkeitsbewertung steigend in bezug auf A und fallend in bezug auf C ist, bei negativer Belohnung, dass sie in bezug auf A fällt und in bezug auf C steigt. Wenn wir als Eigenschaft von J zusätzlich fordern, dass im Fall der numerischen Gleichheit von A und C

$$J(a_0 = c_0) = 0, \quad (7)$$

stellen wir sicher, dass die Zahl 0 den Zustand perfekter Gerechtigkeit bezeichnet, während negative Zahlen Unterbelohnung und positive Zahlen Überbelohnung für ein *good* ausdrücken (aber Überbelohnung bzw. Unterbelohnung für ein *bad*).

Die Gerechtigkeitskonsequenzenfunktion

Der Verhaltensrelevanz von Gerechtigkeitsempfindungen gibt die Theorie in einer allgemeinen Form Ausdruck, indem angenommen wird, dass beobachtbares Verhalten nicht nur von Gerechtigkeitsbewertungen, sondern auch von einem zeitlichen Profil solcher Bewertungen beeinflusst werden kann, woraus sich die allgemeine Gerechtigkeitskonsequenzenfunktion ξ (*justice consequences function*) ableitet:

$$K = \xi[T(J), \Gamma; \varepsilon] \quad (8)$$

In dieser Formel ist T eine zeitabhängige Transformation von Gerechtigkeitsbewertungen J , Γ bezeichnet einen Vektor anderer Faktoren und ε einen stochastischen Fehlerterm. Gleichung 8 ist natürlich die Kurzformel für das Einstellungs-Verhaltens-Problem in diesem Bereich. Es ist von einer Lösung noch weit entfernt.

Ein Element des Theoriekerns – die Gerechtigkeitsbewertungsfunktion

Mit der Zunahme unseres Wissens über die Prozesse der Belohnungsbewertung wird es möglich, die allgemeinen Funktionsbeziehungen des Theorierahmens präziser zu fassen und in spezifische mathematische Beschreibungen zu überführen. Gegenwärtig gelingt dies in fortgeschritten theoretischer und empirisch überprüfbarer Weise z. B. für die Operation der Gerechtigkeitsbewertung, d. h. für die Gerechtigkeitsbewertungsfunktion h .¹³

Vielfältige empirische Untersuchungen haben es nahegelegt, dass h eine lineare Funktion ist, sofern der Klammerausdruck in Gleichung 5 als das logarithmierte Verhältnis von tatsächlicher und gerechter Belohnung bestimmt wird, so dass

$$\text{Gerechtigkeitsbewertung} = \theta \ln \left(\frac{\text{tatsächliche Belohnung}}{\text{gerechte Belohnung}} \right) \quad (9)$$

oder formal:

$$J = \theta \ln \left(\frac{A}{C} \right) = \theta \ln A - \theta \ln C, \quad (10)$$

sofern A die tatsächliche und C die gerechte Belohnung sind.¹⁴ Die Gerechtigkeitsbewertungsfunktion lässt sich für *Einzelindividuen* bestimmen, wenn bezogen auf eine Serie von Bewertungseinheiten die Größen J , A und C aus den Angaben eines Individuums bekannt sind. Da es sich um eine lineare Gleichung handelt, lassen sich die Einzelschätzungen aber auch über Individuen j ($j = 1, 2, \dots, n$) hinweg *aggregieren* und als Gleichung (mit unverzerrt zu schätzenden Parametern) schreiben:

$$J_{jr} = \alpha_j + \theta_j \ln \left(\frac{A_j}{C_j} \right) + \varepsilon_j. \quad (11)$$

Die einzelnen Gerechtigkeitsbeurteilungen gelten dann jeweils für einen Beobachter j in bezug auf einen Empfänger r (*rewardee*). Im reflexiven Fall ist $j = r$.

In den Gleichungen 10 und 11 ist θ_j eine individuelle Kennung oder „Signaturkonstante“ der Gerechtigkeitsbewertung. Durch sie wird die „Sensibilität“ für Gerechtigkeit quantifiziert, und zwar in zweifacher Hinsicht: Offensichtlich ist am Vorzeichen von θ_j abzulesen, ob sich

¹³ Ein weiteres Element des Theoriekerns ist die Wahrnehmungsfunktion δ , von der angenommen wird, dass sie die Gerechtigkeitsbewertungen beeinflusst (Wegener 1990; Jasso und Wegener 1997).

¹⁴ Diese Spezifizierung kann sich auf das psychophysische *Maßgesetz* Gustav Fechners (1877) berufen und drückt einen Spezialfall der durch dieses Gesetz erfassten Wahrnehmungsdiskriminierung aus (Luce und Galanter 1963).

die Gerechtigkeitsbewertung J_{jr} auf ein Gut oder auf ein Übel bezieht: Ein positives *signum* bringt zum Ausdruck, dass der Beobachter die Belohnung als angenehm empfindet (z. B. Einkommen); ein negatives *signum* findet sich im Fall negativ erlebter „Belohnungen“ (z. B. Steuern). Die Größe $signum(\theta_j)$ wird deswegen auch als *framing coefficient* bezeichnet; er zeigt an, wie ein Individuum eine Verteilungssituation auffasst. Zum anderen drückt die absolute Größe von θ_j die Ausdrucksstärke aus, mit der ein Individuum Gerechtigkeitsbewertungen typischerweise vornimmt – ob mehr verhalten oder expressiv. Wir denken uns θ_j also zusammengesetzt als $\theta_j = [signum(\theta_j)][|\theta_j|]$, wobei $|\theta_j|$ als „Ausdruckskoeffizient“ bezeichnet wird.¹⁵ Als tatsächlich erlebte Gerechtigkeitsbewertung J^* (*experienced justice evaluation*), die vom individuellen Ausdrucksverhalten unberührt bleibt, definieren wir deswegen:

$$J_{jr}^* = [signum(\theta_j)] \ln\left(\frac{A_j}{C_j}\right). \quad (12)$$

Schließlich kann man für die Untersuchung von Populationen auch Aggregationsmaße für die Gerechtigkeitsbewertungen definieren, sog. *Gerechtigkeitsindices*, mit denen man empirisch das Ausmaß an empfundener Gerechtigkeit in einer Gruppe oder einer Gesellschaft ausdrücken kann (Jasso 1999). Im einfachsten Fall wird der Gerechtigkeitsindex JI als der Erwartungswert über die Individuen j bestimmt (wir indizieren ihn als JI_1 , da es auch möglich ist, den Erwartungswert über das *absolute* logarithmierte Verhältnis von tatsächlicher und gerechter Belohnung zu bilden, was wir als JI_2 bezeichnen):

$$JI_{1j} = E\left[\ln\left(\frac{A_j}{C_j}\right)\right]. \quad (13)$$

Das Maß JI_1 eignet sich insbesondere für die komparative Forschung, um die Gerechtigkeitsausprägungen verschiedener Gesellschaften zu vergleichen. Im nachfolgenden Beispiel finden sich die JI_1 Index-Werte für 14 Länder, die an der 1991er Ausführung des *International Social Justice Project* (ISJP) beteiligt waren (ISJP 2001; Wegener et al. 2000). Die Daten beziehen sich auf das Einkommen der Befragungspersonen, d. h. auf die reflexiven Gerechtigkeitsbewertungen des Einkommens.¹⁶ Bei den dargestellten Werten handelt es sich also um das Ausmaß an empfundener Einkommensgerechtigkeit in den 14 Ländern aus der Sicht der Betroffenen (Abbildung 1).

Es ist nicht überraschend, dass alle Werte negativ sind, d. h. dass sie eigentlich *Ungerechtigkeiten* ausdrücken, weil die Ansprüche (die gerechten Belohnungen) im Mittel größer als die tatsächlichen Belohnungen sind. Es gibt außerdem eine klare Trennung zwischen östlichen und westlichen Ländern (im Jahr 1991). Die Tschechische Republik mit -.31 und die USA mit -.23 stellen die „Grenzpunkte“ zwischen Ost und West dar.

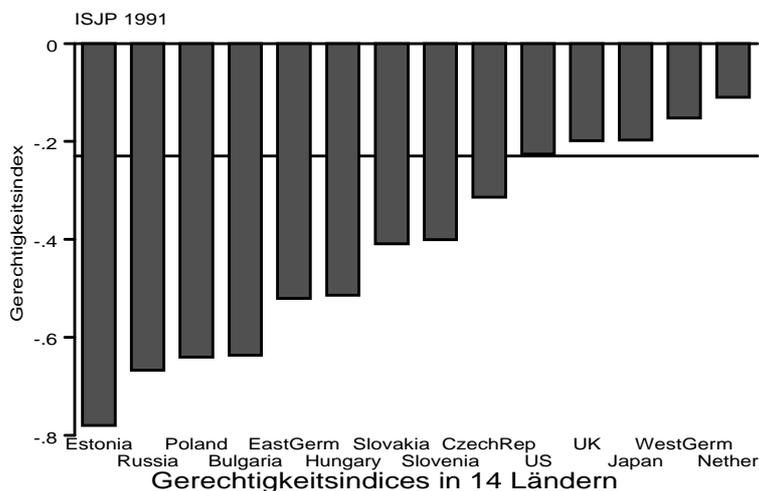
Mit den Daten der 1996 in den Transformationsländern und in Westdeutschland replizierten Untersuchung kann man dann nachweisen (Abbildung 2), dass sich 1996 für alle untersuchten Länder – mit Ausnahme Ostdeutschlands und Estlands – eine gegenüber 1991 verschlechterte Gerechtigkeitsbewertung des Einkommens ergibt. Dazu lassen sich einfach die Differenzen

¹⁵ Genauere Ausführungen zur Signaturkonstanten, ihre Beziehung zum *framing coefficient*, zur Ausdrucksstärke und zur Gerechtigkeitsbewertung finden sich bei Jasso und Wegener (1997: 406-12).

¹⁶ Die Befragten in den 14 Ländern mussten entsprechend angeben, welches Einkommen sie faktisch haben (A) und welches Einkommen sie als ein für sie gerechtes Einkommen ansehen würden (C).

der Gerechtigkeitsindices von 1991 und 1996 bilden (Jasso 2000; Verwiebe und Wegener 2000). D. h. nur in der ehemaligen DDR – und in geringerem Ausmaß in Estland – glauben die Menschen, dass ihre Einkommenssituation innerhalb der fünf Jahre gerechter geworden ist (Kluegel et al. 1999). D. h. im Allgemeinen kann man eine Zunahme an Ungerechtigkeit konstatieren.

Abbildung 1



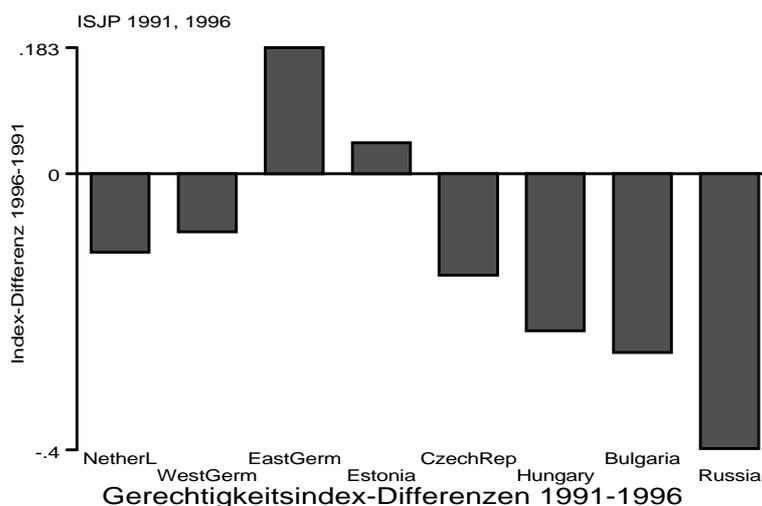
J_I ist jedoch mehr als ein bloßes Deskriptionsmaß. Jasso (1999) konnte zeigen, dass sich der Index „analytisch fruchtbar“ dekomponieren lässt, so dass man u. a. feststellen kann, ob eine betrachtete Bevölkerung bei der Bewertung eher die Höhe von Belohnungen oder ihre Verteilung im Auge hat. D. h. der Gerechtigkeitsindex kann entweder eher die Zufriedenheit mit dem Belohnungsniveau oder eher die Zufriedenheit mit der Ungleichheit in der Belohnungsverteilung ausdrücken. Empirisch ergibt sich im Länder- und Zeitvergleich mit den Daten des ISJP in bezug auf das eigene Einkommen, dass die Niveauekomponente allgemein wichtiger als die Ungleichheitskomponente bei der Gerechtigkeitsbewertung ist, d. h. die Verteilung von J_I spiegelt die objektive Einkommensentwicklung der Länder eher als die Entwicklung der Einkommensungleichheit wieder (Wegener 1999b; Jasso 2000).

Der Gerechtigkeitsindex eignet sich auch zur Darstellung von diskrepanten Gerechtigkeitswahrnehmungen in einer Bevölkerung. Wenn wir z. B. für die Beobachter $j = 1, \dots, n$ die Gerechtigkeitsbewertungen J_j von zwei Berufspositionen x und y in Hinsicht auf ihr Einkommen haben, dann kann man mit

$$J_{j,G} = J_{j,X} - J_{j,Y} \quad (14)$$

die Differenz der Gerechtigkeitsbewertungen der beiden Positionen ausdrücken und den Erwartungswert $E(J_{j,G})$ als die empfundene *Gerechtigkeitslücke* oder als den „Lückenindex“ JIG (mit G für *gap*) in bezug auf die Einkommenssituation der beiden Berufspositionen bezeichnen. Mit einem solchem Hilfsmittel ist es also möglich, populationspezifische Bewertungskonflikte zu quantifizieren und zu vergleichen (Verwiebe und Wegener 2000).

Abbildung 2



Es gibt noch andere Erweiterungen des Theoriekerns der Theorie der Belohnungsgerechtigkeit (Jasso und Wegener 1997). Insbesondere würde die vollständige Beschreibung des theoretischen Forschungsprogramms des Gerechtigkeitsindex erfordern, dass man den Anschluss der Prinzipialgerechtigkeit, der Gerechtigkeitsideologien, an das Programm darstellt und ihren Status als erweiterte Kerntheorie klärt. Aus Raumgründen kann das hier nicht in der erforderlichen Ausführlichkeit geschehen (Wegener 1999a). Einige kurze Bemerkungen müssen genügen.

Gerechtigkeitsideologien

Wenn wir Prinzipialgerechtigkeit nicht als ein gänzlich anderes Wissen begreifen wollen, das der Belohnungsgerechtigkeit vollständig fremd und wie aus einer anderen Welt gegenübersteht, müssen wir Gerechtigkeitsideologien als *unvollständiges Wissen* rekonstruieren. D. h. auch Ideologien lassen sich auf die Theorie der Belohnungsgerechtigkeit zurückführen, aber gewissermaßen als unvollständiger Fall.

Legt man den Rahmen der Theorie der Belohnungsgerechtigkeit und ihre vier zentralen Fragen zugrunde, läßt sich erkennen, dass besonders die erste dieser Fragen für Probleme der Prinzipialgerechtigkeit anschlussfähig ist. Die erste zentrale Frage lautet: Was empfinden Individuen oder Gruppen als gerechte Belohnungen und wovon ist diese Empfindung abhängig? Wie wir sahen, kann man die Antworten auf diese Frage weiter bestimmen und die Prinzipien quantifizieren, nach denen die Belohnungen nach Meinung von Befragten zustande kommen sollen (Gleichung 2).

In den meisten Alltagssituationen ist unser Gerechtigkeitsempfinden aber nicht so präzise und analytisch klar, dass es sich als die Anwendung von Prinzipien rekonstruieren ließe. Wir wissen häufig gar nicht, was eine gerechte Belohnung ist – entweder weil wir uns nicht der Mühe des Urteils unterziehen wollen oder weil nicht feststeht, wer der konkrete Empfänger einer Belohnung ist. Auch das Abwägen von „Wichtigkeiten“ zur Bestimmung der relativen „normativen Saliens“ für die Belohnungszuweisung ist kein alltägliches Verhalten. Das ändert aber nichts daran, dass wir dennoch in den meisten Situationen tief davon überzeugt sind, dass es bestimmte gerechte Verteilungsregeln gibt und dass für uns außer Frage steht, welche Re-

geln das sind. Wir sagen z.B.: „In unserer Gesellschaft sollte Einkommen nach Leistung verteilt werden“ oder „Älteren Menschen steht mehr zu“. Diese Überzeugungen sind aber nicht so beschaffen, daß wir genau anzugeben wüßten, wieviel „Leistungseinheiten“ welcher konkreten Belohnung entsprechen sollten oder wieviel mehr ein Älterer als ein Jüngerer bekommen soll. Wir haben jeweils nur Präferenzen für Verteilungsprinzipien oder für bestimmte Gerechtigkeitsideologien.

Im Unterschied zu den Größen der Belohnungstheorie der Gerechtigkeit, in bezug auf die direkte Messungen möglich sind, läuft die Quantifizierung von Gerechtigkeitsprinzipien nicht über die Angabe von Belohnungsstärken und ihre Bewertung, sondern über die Intensitätsabstufung von Präferenzen. Prinzipiengerechtigkeit ist also gewissermaßen elliptisch. Sie lässt sich zwar unter die erste zentrale Frage der Gerechtigkeitstheorie subsumieren, stellt aber einen unvollständigen Fall dar. Wir können Gerechtigkeitsprinzipien zwar *verbalisieren*, als Aussagen sind sie aber in dem Sinne ungenau, in dem sie keine Quantifizierungsmerkmale aufweisen – sie spezifizieren keine Belohnung, keinen Empfänger, keine Gerechtigkeitsbewertung und kein konkretes Verteilungsverhalten. Man kann lediglich das Ausmaß untersuchen, mit dem Personen Aussagen, die Gerechtigkeitsideologien ausdrücken, zustimmen und die entsprechenden Verteilungsprinzipien für richtig halten. D.h. man kann versuchen, die Stärke der jeweiligen normativen Unterstützung zu quantifizieren.

Vor dem Hintergrund der Gerechtigkeitstheorie der Belohnungen erweisen sich Gerechtigkeitsprinzipien und die Überzeugung, mit der sie vertreten werden, zwar als unvollständiges Wissen, das heißt aber nicht, dass sie empirisch ohne Wirkung sind. Im Gegenteil, gerade unexpliziertes Wissen kann soziale Folgen nach sich ziehen, die ein Gemeinwesen nachhaltig beeinflussen. Deswegen sind Gerechtigkeitsideologien und das Thema der Prinzipiengerechtigkeit soziologisch so interessant. Insofern wir es bei den Gerechtigkeitsideologien mit Phänomenen zu tun haben, die gemessen an dem Begriffsinventar der Theorie der Belohnungsgerechtigkeit unvollständig sind, handelt es sich um Einstellungsphänomene und um einen Bereich, der methodisch mit den Hilfsmitteln der Einstellungsforschung erschlossen werden muss. Ihre Qualität als Gerechtigkeitsurteile beziehen sie aber in der Rekonstruktion aus der Theorie der Belohnungsgerechtigkeit.

Schluss

Die Kernaussage meiner Ausführungen ist, dass die Trennung von normativer und empirischer Gerechtigkeitsforschung nicht mehr sinnvoll ist, weil das theoretische Forschungsprogramm des Gerechtigkeitsbegriffs sowohl normativ als auch empirisch ist.

Wer sich mit empirischer Gerechtigkeitsforschung befasst, wird früher oder später zu der Einsicht gelangen, dass Gerechtigkeitsurteile alles andere als beliebig, zufällig oder gar chaotisch sind. D. h. sie lassen sich prinzipiell erklären. Zwar haben Menschen unterschiedliche Meinungen über Gerechtigkeit, aber das heißt ja nicht, dass diese Meinungen und ihr Verhalten sich nicht wissenschaftlich ergründen, also rational rekonstruieren ließen.

Wenn man zusätzlich zu der Einsicht kommt, dass das Programm, allgemeingültige Gerechtigkeitsprinzipien zu begründen – zumindest aus der Perspektive ihrer praktischen Brauchbarkeit – nur unbefriedigende Resultate liefert, dann muss man sich, sofern man nicht dem Skeptizismus anheimfallen möchte, mit einer Pluralität von Prinzipien abfinden. Es gibt mehrere Gerechtigkeitsprinzipien, ohne dass sie sich auf einen obersten Deduktionspunkt zurückführen ließen. Eine solche Diversifizierung impliziert kognitive und praktische Inkonsisten-

zen, die nur dadurch erträglich werden, indem die Prinzipien bereichsspezifisch gelten, d. h. dass sie sich auf jeweils unterschiedliche Gültigkeitsdomänen beziehen. Die interessante Frage ist dann, wie lassen sich diese Domänen bestimmen?

Aus der Sicht der empirischen Forschung steht fest, dass dies nur durch objektive und klar operationalisierbare soziale Tatsachen geschehen kann – nicht durch introspektive Bedeutungsanalysen. Sofern man Millers Vorschlag aufnimmt und die Modi der sozialen Beziehungen dazu benutzt, hat man Analyseeinheiten, für die man die Gerechtigkeitseinstellungen der Betroffenen untersuchen kann. Zum Teil ergeben sich diese Einstellungen analytisch aus der Definition der jeweiligen Situation. Die Hauptaufgabe ist aber empirisch, insbesondere da die Beziehungstypen konkret weiterbestimmt werden müssen, um schließlich in ein theoretisches Forschungsprogramm einzumünden, das die Erkenntnis der Regelmäßigkeiten des Gerechtigkeitsverhaltens der Menschen in unterschiedlichen sozialen Situationen zum Ziel hat.

Es erübrigt sich dann aber von selbst, darauf hinzuweisen, dass unter diesen Vorzeichen die Trennung von normativer und empirischer Theorie gegenstandslos wird bzw. längst geworden ist. Aus dem Blickwinkel der Forschungspraxis ist der Streit darüber hinfällig und antiquiert, weil es im Vollzug der Forschung je zu einem Rückkoppelungsprozess zwischen normativen Bestimmungen und empirischen Erklärungsansprüchen kommt. D. h. die Trennung von normativer und empirischer Gerechtigkeitsforschung ist nicht mehr sinnvoll, weil das theoretische Forschungsprogramm des Gerechtigkeitssinns sowohl normativ als auch empirisch ist.

Literatur

- Berger, J., und M. Zelditch 1998. Theoretical research programs: A reformulation. S. 71-93 in Berger, J., und M. Zelditch (Hrsg.), *Status, Power and Legitimacy. Strategies and Theories*. New Brunswick: Transaction Publishers.
- Berg-Schlosser, D. 1999. Politische Kultur-Forschung – Rückblick und Ausblick. S. 77-92 in Haberl, O. N., und T. Korenke (Hrsg.), *Politische Deutungskulturen*. Baden-Baden: Nomos.
- Berger, J., M. Zelditch, B. Anderson und B. P. Cohen 1972. Structural aspects of distributive justice. A status value formulation. S. 119-46 in Berger, J., M. Zelditch und B. Anderson (Hrsg.), *Sociological Theories in Progress*. Volume 2. New York: Houghton Mifflin.
- Birnbacher, D. 1999. Ethics and social science: Which kind of co-operation? *Ethical Theory and Moral Practice* 2: 319-36.
- Boudon, R. 1988. *Ideologie. Geschichte und Kritik eines Begriffs*. Reinbeck: Rowohlt.
- Brickman, P., R. Folger, E. Goode und Y. Schul 1981. Microjustice and Macrojustice. S. 173-202 in Lerner, M. J., und S. C. Lerner (Hrsg.), *The Justice Motive in Social Behavior. Adapting to Times of Scarcity and Change*. New York: Plenum Press.
- Deutsch, M. 1985. *Distributive Justice: A Social Psychological Perspective*. New Haven: Yale University Press.
- Elster, J. 1992. *Local Justice. How Institutions Allocate Scarce Goods and Necessary Burdens*. New York: Russell Sage Foundation.
- Fechner, G. 1877. *In Sachen der Psychophysik*. Leipzig: Breitkopf und Härtel.
- Ferrara, A. 1999. *Justice and Judgment. The Rise and the Prospect of the Judgment Model in Contemporary Political Philosophy*. London: Sage.
- Forst, R. 1994. *Kontexte der Gerechtigkeit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hobhouse, L. T. 1922. *The Elements of Social Justice*. London: Allen and Unwin.
- Hume, D. [1739] 1978. *A Treatise of Human Nature*, 2. Auflage, hrsg. v. L. A. Selby-Bigge. Oxford: Clarendon.
- ISJP 2001. *International Social Justice Project*. www.isjp.de.
- Jasso, G. 1989. The Theory of the Distributive Justice Force in Human Affairs: Analyzing the Three Central Questions. S. 354-87 in Berger, J., M. Zelditch und B. Anderson (Hrsg.), *Sociological Theories in Progress. New Formulations*. Newbury Park: Sage.
- Jasso, G. 1998. Studying Justice: Cross-Country Data for Empirical Justice Analysis. Review of "Social Justice and Political Change: Public Opinion in Capitalist and Post-Communist States," edited by James R. Kluegel, David S. Mason and Bernd Wegener, 1995. *Social Justice Research* 11:193-209.
- Jasso, G. 1999. How much injustice is there in the world? Two new justice indexes. *American Sociological Review* 64: 133-68.
- Jasso, G., und B. Wegener 1997. Methods for Empirical Justice Analysis: Part I – Framework, Models, and Quantities. *Social Justice Research* 10: 393-430.
- Jasso, G. 2000. Trends in the experience of injustice: Justice indexes about earnings in six societies, 1991-1996. *Social Justice Research* 13:101-21.
- Kluegel, J. R., D. S. Mason und B. Wegener 1999. The Legitimation of Capitalism in the Postcommunist Transition. Public Opinion About Market Justice, 1991-1996. *European Sociological Review* 15: 251-83.
- Lakatos, I. 1970. Falsification and the methodology of scientific research programmes. S. 91-195 in Lakatos, I., und A. Musgrave (Hrsg.), *Criticism and the Growth of Knowledge*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lenski, G. 1966. *Power and Privilege*. New York: McGraw Hill.
- Lipset, S. M. 1959. Some social requirements of democracy: Economic development and political legitimacy. *American Political Science Review* 49: 69-105.
- Luce, R. D., und E. Galanter 1963. Discrimination. S. 191-43 in Luce, R. D., und E. Galanter (Hrsg.), *Handbook of Mathematical Psychology*, Vol. I, New York: Wiley.
- Luhmann, N. 1991. *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lyotard, J.-F., und J.-L. Thebaud 1985. *Just Gaming*. Manchester: Manchester University Press.
- Marshall, T. H. 1965. *Class, Citizenship, and Social Development*. Garden City, NY: Doubleday.
- Mikula, G. 1980. Zur Rolle der Gerechtigkeit in Aufteilungsentscheidungen. S. 141-83 in Mikula, G. (Hrsg.), *Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Experimentelle und theoretische Beiträge aus der psychologischen Forschung*. Bern: Huber.
- Miller, D. 1999a. *Principles of Social Justice*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Miller, D. 1999b. Justice and global inequality. S. 279-309 in Hurrell, A., und N. Woods (Hrsg.), *Inequality, Globalization, and World Politics*. Oxford: Oxford University Press.
- Mincer, J. 1974. *Schooling, Experience, and Earnings*. New York: Praeger.

- Müller, H.-P., und B. Wegener 1995. Die Soziologie vor der Gerechtigkeit. Konturen einer soziologischen Gerechtigkeitsforschung. S. 5-49 in Müller, H.-P., und B. Wegener (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit*. Opladen: Leske + Budrich.
- Pareto, V. 1962. *System der allgemeinen Soziologie*. Hrsg. von G. Eisermann, Stuttgart: Enke.
- Parsons, T. 1940. An analytical approach to the theory of social stratification. *American Journal of Sociology* 45: 841-62.
- Parsons, T. 1970. Equality and inequality in modern society, or social stratification revisited. S. 13-72 in Laumann, E. O. (Hrsg.), *Social Stratification: Research and Theory for the 1970s*. Indianapolis, IN: Bobbs-Merrill.
- Pruzan, E. R. 1989. *The Concept of Justice in Marx*. New York: Lang.
- Rawls, J. 1971. *A Theory of Justice*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Rawls, J. 1993. *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press.
- Rorty, R. 1991. The Priority of Democracy to Philosophy. S. 175-96 in R. Rorty, *Objectivity, Relativism and Truth*. Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Ross, A. 1958. *On Law and Justice*. London: Stevens and Sons.
- Schwinger T. 1980. Gerechte Güterverteilungen. Entscheidungen zwischen drei Prinzipien. S. 170-40 in Mikula, G. (Hrsg.), *Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Experimentelle und theoretische Beiträge aus der psychologischen Forschung*. Bern: Huber.
- Sneed, J. D. 1979. *The Logical Structure of Mathematical Physics*. Dordrecht-Holland: Reidel (2. Aufl.).
- Stegmüller, W. 1987. *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*. Bd. II. Stuttgart: Kröner.
- Swift, A. 1995. The sociology of complex equality. S. 253-80 in Miller, D., und M. Walzer (Hrsg.), *Justice, Pluralism, and Equality*. Oxford: Oxford University Press.
- Swift, A. 1999. Public opinion and political philosophy: The relation between social-scientific und philosophical analysis of distributive justice. *Ethical Theory and Moral Practice* 2: 337-63.
- Swift, A., G. Marshall, C. Burgoyne und D. Routh 1995. Does It Matter What the People Think? S. 15-47 in Kluegel, J. R., D. S. Mason und B. Wegener (Hrsg.), *Social Justice and Political Change: Public Opinion in Capitalist and Post-Communist States*. New York: de Gruyter.
- Törnblom, K. 1992. The social psychology of distributive justice. S. 177-236 in Scherer, K. R. (Hrsg.), *Justice: Interdisciplinary Perspectives*. Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Tugendhat, E. 1993. *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Verbiebe, R., und B. Wegener 2000. Social inequality and the perceived justice gap. *Social Justice Research* 13: 123-49.
- Walzer, M. 1983. *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*. New York: Basic Books.
- Webster, M. A., und M. Foschi (Hrsg.) 1988. *Status Generalization: New Theory and Research*. Stanford, CA: Stanford University Press.
- Wegener, B. 1990. Equity, relative deprivation, and the value consensus paradox. *Social Justice Research* 4: 65-86.
- Wegener, B. 1995. Gerechtigkeitstheorie und empirische Gerechtigkeitsforschung. S. 195-218 in Müller, H.-P., und B. Wegener (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit*. Opladen: Leske + Budrich.
- Wegener, B. 1999a. Belohnungs- und Prinzipiengerechtigkeit. Die zwei Welten der empirischen Gerechtigkeitsforschung. S. 167-214 in Druwe, U., und V. Kurz (Hrsg.), *Politische Gerechtigkeit*. Opladen: Leske + Budrich.
- Wegener, B. 1999b. Wie viel Gerechtigkeit gibt es in den Transformationsländern? Unveröffentlichtes Manuskript, Vortrag an der Universität Frankfurt/Oder.
- Wegener, B. 2000. Political culture and post-communist transition: A social justice approach. *Social Justice Research* 13: 75-82.
- Wegener, B., und S. Liebig 1995. Dominant Ideologies and the Variation of Distributive Justice Norms: A Comparison of East and West Germany, and the United States. S. 239-59 in Kluegel, J. R., D. S. Mason und B. Wegener (Hrsg.), *Social Justice and Political Change: Public Opinion in Capitalist and Post-Communist States*. New York: de Gruyter.
- Wegener, B., und S. Steinmann 1995. Justice psychophysics in the real world: Comparing income justice and income satisfaction in East and West Germany. S. 151-75 in Kluegel, J. R., D. S. Mason und B. Wegener (Hrsg.), *Social Justice and Political Change: Public Opinion in Capitalist and Post-Communist States*. New York: de Gruyter.
- Wegener, B., B. Christoph, G. Jasso, S. Liebig, B. Lippl, G. Stark und R. Verwiebe 2000. Die Wahrnehmung sozialer Gerechtigkeit in Deutschland im internationalen Vergleich, 1991-1996. Abschlussbericht für den deutschen Teil des International Social Justice Project (2. Phase).
- White, K. 1991. *Political Theory and Postmodernism*. Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Young, I. 1990. *Justice and the Politics of Difference*. Princeton, NJ: Princeton University Press.